

Stand: 14.05.2024 20:16:51

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/7154

"Atenschutzmaskenpflicht für alle Bürgerinnen und Bürger"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/7154 vom 23.03.2020



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 25. März 2020)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention.....	46
Arnold, Horst (SPD)	
Vorkehrungen für staatliche Beteiligungen und Unterstützungsleistungen	30
Aures, Inge (SPD)	
Moped-Führerschein ab 15 in Bayern.....	2
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
PFC-Deponien in Bayern	42
Bergmüller, Franz (AfD)	
Corona-Hilfen für Freiberufler und kleine Betriebe	34
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gefährder aus rechtsextremistischem Spektrum	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Begünstigt Luftverschmutzung die Ausbreitung von bzw. schwere Krankheitsverläufe bei Corona (COVID-19)?	53
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Versorgung obdach- und wohnungsloser Menschen	47
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Digitale Bildung in Zeiten von Schulschließungen	18
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Maßnahmen zur Vorbeugung von Verbreitung des Coronavirus in Flüchtlingsunterkünften	4

*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Christoph Maier
Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich, noch formal geprüft. Die korrekte Zitierung liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie des zuständigen Ressorts.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de - Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Duin, Albert (FDP)

Minimierung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie für die Wirtschaft 35

Fischbach, Matthias (FDP)

Schulangebote in Zeiten der Corona-Krise verbessern 19

Flisek, Christian (SPD)

Corona im Strafvollzug in Bayern 16

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Forschung zum Coronavirus 24

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)Ergänzende Corona-Soforthilfe für Kleinbetriebe, Kulturschaffende und
Gesundheitsberufe 36**Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Wirtschaftliche Förderung für Betriebe, die aufgrund von Corona schließen 37

Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

COVID-19 und Lehraufträge II 25

Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Finanzielle Unterstützung von Wohlfahrtsverbänden 48

Hagen, Martin (FDP)

Behördenöffnung Corona 5

Halbleib, Volkmar (SPD)

Verspätung und Zugausfälle im Regionalverkehr Würzburg – Lauda 11

Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aufnahme von schwer erkrankten COVID-19-Patienten aus Italien 54

Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Herstellung von Intensivbeatmungsgeräten mit 3D-Druck 38

Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)

Kapazitäten der bayerischen Universitätsklinika in der Corona-Krise 26

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Unterschutzstellungen durch die Regierung von Oberbayern 43

Hiersemann, Alexandra (SPD)Frei zugängliches WLAN in Asylbewerberinnen- und
-bewerberunterkünften in Bayern 6**Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)**

Soforthilfe Corona 39

Kohnen, Natascha (SPD)

Erbschaftsteuer bei Privatvermietern 31

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Alternativleistungen im Kulturbereich 27

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zinssatz bei Liquiditätshilfen 40

Körber, Sebastian (FDP)

Maßnahmen des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr hinsichtlich der COVID-19-Pandemie	12
--	----

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Versorgungslage von Gewalt betroffener Frauen während der Corona-Pandemie	49
--	----

Maier, Christoph (AfD)

Einreisesperren gelten nicht für Asylbewerber?	7
--	---

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mietausfälle in Folge der Corona-Krise	13
--	----

Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auswirkungen des Coronavirus auf Lokalrundfunk	1
--	---

Muthmann, Alexander (FDP)

Bayerische Förderprogramme in der Corona-Krise	32
--	----

Müller, Ruth (SPD)

Finanzielle Unterstützung des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales für die kommunale Koordination der Hilfsangebote im Zuge der Corona-Krise	50
---	----

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

COVID-19 und Lehraufträge I	28
-----------------------------------	----

Rinderspacher, Markus (SPD)

AfD unter Beobachtung des Verfassungsschutzes	8
---	---

Sandt, Julika (FDP)

Staatsbedienstete im Homeoffice	33
---------------------------------------	----

Schiffers, Jan (AfD)

Betreuungsangebote für Kinder von Erziehungsberechtigten in der kritischen Infrastruktur	51
---	----

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Maßnahmen in den Justizvollzugsanstalten gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2	17
--	----

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angekündigte Schließung der Hermann-Schmid-Akademie Augsburg	20
--	----

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Atemschutzmaskenpflicht für alle Bürgerinnen und Bürger	55
---	----

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Regionale Lebensmittelversorgung sichern!	56
---	----

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kofinanzierung bei INTERREG-Projekten	41
---	----

Skutella, Christoph (FDP)

Behebung Defizit Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft	44
--	----

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Eindämmung des Coronavirus im ANKER-Zentrum Bamberg	9
---	---

Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Zentrale COVID-19-Ambulanzen in Bayern	57
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Verkehrsbelastung B 299 nach Weiterbau B 15neu	14
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Antragsaufkommen bei Schulämtern und Regierungen	21
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Windkraftanlagen vor 10H – Rechtssicherheit – Änderung Bayerische Bauordnung	15
Taşdelen, Arif (SPD)	
Personen mit „Reichsbürger“- und „Selbstverwalter“-Hintergrund im öffentlichen Dienst in Bayern	10
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Notbetreuung an bayerischen Schulen	22
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Abitur 2020	23
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sanierungsstau Bayerische Staatsgüter	45
Wild, Margit (SPD)	
Kulturschaffende und kulturschaffende Einrichtungen in Bayern	29
Winhart, Andreas (AfD)	
Hausbesuche von Gewerbetreibenden	58
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Hilfen für soziale und nicht-gewerbliche Betriebe in der Corona-Krise	52

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Unterstützungsmaßnahmen für die von einem massiven Anzeigenrückgang durch die Corona-Krise betroffenen bayerischen Lokalfunkanbieter, Lokal- und Regionalzeitungsverlage sowie überregionalen Medienhäuser mit Standort in Bayern gibt es, mit welchen Akteuren der Medienbranche hat sie bereits Gespräche über mögliche Maßnahmen zur Eindämmung des Schadens durch die Krise geführt und mit welchem Ergebnis?

Antwort der Staatskanzlei

Die Staatsregierung ist sich der Bedeutung des lokalen Rundfunks, der Verlage und der Medienhäuser bewusst. Dies umso mehr in der aktuellen Krisensituation, in der diese Medien rund um die Uhr für Nachrichten und Informationen sorgen, die für die Bevölkerung Bayerns unverzichtbar sind.

Wie auch anderen Unternehmen in Bayern stehen für die Medienunternehmen die finanziellen Soforthilfen bereit. Der Zugang zu finanziellen Hilfen durch den Bund wird durch die Staatsregierung koordiniert.

Darüber hinaus ermöglicht die Staatskanzlei, dass staatliche Mittel aus den laufenden Förderungen für das Lokal-TV und das Lokalradio zur Aufrechterhaltung eines den Umständen angepassten Betriebs der Anbieter eingesetzt werden. Für dieses Jahr stehen für den lokalen Rundfunk insgesamt rund 11 Mio. Euro aus der Bayerischen Medienförderung zur Verfügung.

Für die von dem Anzeigenrückgang besonders betroffenen Wochenblätter stehen Sofortmittel i. H. v. 1 Mio. Euro bereit.

Zur Umsetzung von Förderung ist die Staatskanzlei mit der Landeszentrale für neue Medien und den Medienverbänden in Kontakt. Fördermittel werden bereits ausgezahlt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Nachdem der Deutsche Bundestag beschlossen hat, dass die einzelnen Bundesländer in Zukunft selbständig darüber entscheiden können, ob das derzeit geltende Mindestalter von 16 Jahren für die Führerscheinklasse AM (Mopeds mit maximal 45 km/h) auf 15 Jahre abgesenkt wird, frage ich die Staatsregierung, plant der Freistaat Bayern die Absenkung des Mindestalters auf 15 Jahre für die Führerscheinklasse AM (Mopeds bis maximal 45 km/h), falls ja, wann ist mit einer Gesetzesänderung zu rechnen, falls nein, warum nicht?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entscheidung, ob der Freistaat Bayern von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Mindestalter für die Fahrerlaubnisklasse AM auf 15 Jahre herabzusetzen, ist derzeit noch nicht gefallen.

Bei den anzustellenden Überlegungen muss die Sicherheit der Jugendlichen und der übrigen Verkehrsteilnehmer an erster Stelle stehen. Hier können z. B. Erkenntnisse aus Österreich herangezogen werden, wo seit 1997 zunächst mit und seit 2002 ohne verkehrspsychologische Fahreignungsüberprüfung die Möglichkeit besteht, eine Fahrerlaubnis der Klasse AM mit 15 Jahren zu erwerben. Dies hat zu einem rasanten Anstieg verunglückter Mopedfahrer in der Altersgruppe der 15-Jährigen geführt.

Zusätzlich gilt es weitere Aspekte zu berücksichtigen. So spricht etwa das Bedürfnis nach einer Steigerung der Mobilität Jugendlicher im ländlichen Raum für eine Herabsetzung des Mindestalters bzw. das steigende Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs dagegen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht der Fragestellung aufgeschlossen gegenüber. Die Entscheidung muss aber sorgfältig vorbereitet werden. Die Ergebnisse werden dem Landtag alsbald vorgestellt werden.

3. Abgeordneter
Cemal Bozoğlu
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen aus dem rechtsextremen Spektrum in Bayern werden zum Stichtag 31.12.2019 von den Sicherheitsbehörden als „Gefährder“ eingestuft, wie viele Personen aus dem rechtsextremen Spektrum in Bayern werden zum Stichtag 31.12.2019 von den Sicherheitsbehörden als „relevante Personen“ eingestuft und sieht die Staatsregierung vor dem Hintergrund der aktuellen rechtsextremen Terroranschläge einen Korrekturbedarf bei der Bewertung des Gefahrenpotenzials in diesem Bereich?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Mit Stand 31.12.2019 waren drei Personen als Gefährder und 17 Personen als Relevante Personen im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität - rechts - eingestuft. Gemäß bundesweit einheitlichen Richtlinien im Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes erfolgt darüber hinaus keine Differenzierung hinsichtlich „Extremismus“.

Die Einstufung von Personen als Gefährder bzw. Relevante Personen aus dem Bereich der Politisch motivierten Kriminalität erfolgt unter Berücksichtigung der bundesweit einheitlichen Richtlinien aus dem Bereich des Polizeilichen Staatsschutzes. Diese Richtlinien werden stetig fortgeschrieben.

Die Gefährdungsbewertungen erfolgen einzelfallbezogen jeweils unter Zugrundelegung aller vorhandenen Informationen und unter Einbindung der betroffenen Sicherheitsbehörden. Diese Verfahrensweise hat sich bewährt.

4. Abgeordnete
Gülseren Demirel
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum werden in dem Ankunfts-
zentrum in München keine Quarantäne-Maßnahmen ergriffen
und damit die erkrankten Personen, die Symptome vorweisen
nicht separat isoliert untergebracht, warum werden in dem An-
kunftscenter in München nicht ausreichend Desinfektionsmit-
tel zur Verfügung gestellt und wie genau ist die Belegung der
Zimmer und das Catering trotz des Auftretens des Coronavirus
organisiert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Ankunftscenter in München werden in Absprache mit dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt München alle erforderlichen Maßnahmen getroffen. Seit dem 27.02.2020 werden alle Neuzugänge, die seit 30.01.2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft im Ankunftscenter. Noch im Testverfahren anstehende Asylsuchende werden von den übrigen Bewohnern gesondert untergebracht und versorgt. Eine Einschränkung ihrer Bewegungsfreiheit erfolgt jedoch nicht. Positiv Getestete werden jeweils unter Quarantäne gestellt und von den übrigen Bewohnern separiert untergebracht. Begründete Verdachtsfälle werden nach Maßgaben des Gesundheitsamts ebenfalls separat untergebracht. Zeigen Asylbewerber Symptome, die denen eines begründeten Verdachtsfalls nach der Definition des Robert-Koch-Instituts entsprechen, werden sie zudem unter Beteiligung des Gesundheitsamts umgehend der medizinischen Versorgung zugeführt.

Durch die separierte Unterbringung der noch zur Testung anstehenden Asylbewerber ist ein Überspringen einer Infektion von Neuankommenden auf die schon zuvor Unterbrachten bestmöglich ausgeschlossen. Zudem hat die Unterkunftsverwaltung der Regierung von Oberbayern weitere Schutz- und Hygienemaßnahmen eingeleitet, die fortlaufend überprüft und an die aktuelle Gefahrenlage angepasst werden. Es ist insbesondere genügend Desinfektionsmittel vorhanden, das über zusätzliche Spender in den Sanitäranlagen für alle zugänglich angebracht ist. Im Ankunftscenter München hat die Kantine 24 Stunden an jedem Tag in der Woche geöffnet. Eine gleichzeitige Anwesenheit vieler Asylbewerberinnen und -bewerber in der Kantine ist somit ausgeschlossen und die Vorgaben der bayerischen Regelungen zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zur Verringerung des Infektionsrisikos werden in entsprechender Weise angewendet und eingehalten. Für die Asylbewerberinnen und -bewerber besteht zudem die Möglichkeit, die Speisen mit- und auf den Zimmern einzunehmen.

5. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Vor dem Hintergrund, dass in der aktuellen Situation viele Unternehmen berichten, dass die Erreichbarkeit der Behörden vor Ort stark eingeschränkt ist und dadurch zum Teil erhebliche Probleme im Betriebsablauf entstehen, frage ich die Staatsregierung, ob ihr Fälle bekannt sind, in denen Behörden aktuell geschlossen sind und was sie derzeit unternimmt, um die Erreichbarkeit der Behörden vor Ort, insbesondere der Kfz-Zulassungsstellen sowie der Ordnungs- und Gewerbeämter, sicherzustellen.

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Gerade in Ausnahmesituationen ist eine arbeits- und leistungsfähige öffentliche Verwaltung äußerst notwendig, um die staatliche Ordnung aufrechtzuerhalten. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat deshalb mit Schreiben an den nachgeordneten Bereich auf die in der aktuellen Situation besondere Bedeutung des Zugangs zu öffentlichen Ämtern und der Gewährleistung eines Parteienverkehrs hingewiesen. Andere Ressorts haben sich soweit erforderlich mit ähnlichen Schreiben an ihren nachgeordneten Bereich gewandt. Der kommunale Bereich wurde aufgefordert, bei der Öffnung von Behörden entsprechend zu verfahren. Die Staatsregierung geht derzeit davon aus, dass der Zugang zu Behördenleistungen grundsätzlich gewährleistet ist. Dies schließt nicht aus, dass im Einzelfall aus Gründen des Infektionsschutzes organisatorische Maßnahmen ergriffen wurden, die sich beschränkend auf den Besucherverkehr auswirken.

6. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Im Hinblick auf den Vergleich vor dem Landessozialgericht Schweinfurt im Streit um die WLAN-Nutzung durch Bewohnerinnen und Bewohner in der Asylbewerberinnen- und -bewerberunterkunft in Obernburg, wonach für die Nachrichtenübermittlung über das dortige frei zugängliche WLAN künftig nicht mehr 100 Prozent von den Leistungen für die Asylsuchenden abgezogen werden dürfen, sondern nur noch 30 Prozent und Kürzungen in der Vergangenheit über 30 Prozent zurückerstattet werden, frage ich die Staatsregierung, in welchen Asylbewerberinnen- und -bewerberunterkünften in Bayern ebenfalls für frei zugängliches WLAN Geld von den Leistungen für Asylsuchende abgezogen bzw. einbehalten wurde, welche Auswirkungen der vor dem Landessozialgericht Schweinfurt geschlossene Vergleich für die Betroffenen in Zukunft hat und wie sich die Rückerstattung der unrechtmäßig abgezogenen bzw. einbehaltenen Gelder für die in der Vergangenheit Betroffenen gestaltet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

In bayerischen ANKER-Zentren wird Abteilung 8 „Nachrichtenübermittlung“ des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) nicht durch Sachleistungen, wie etwa durch zur Verfügung gestelltes WLAN, sondern durch Auszahlung als Geldleistung gedeckt.

Hinsichtlich sonstiger Unterkünfte kann aufgrund der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit keine Aussage getroffen werden. Es wird auf Folgendes hingewiesen: Den für die Leistungsgewährung zuständigen Behörden wurde in Folge des angesprochenen Vergleichs für den selbsttätigen Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetzes empfohlen, bei ggf. erfolgreicher Sachleistungsgewährung von WLAN hierfür eine Kürzung der Barleistungen in Höhe von 30 Prozent des auf Abteilung 8 entfallenden Betrages vorzunehmen.

7. Abgeordneter **Christoph Maier** (AfD) Vor dem Hintergrund eines Berichts in der Online-Ausgabe der „Jungen Freiheit“¹, wonach die von der Bundesregierung am 15.03.2020 verkündete Grenzschließung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus nicht für Asylbewerber gelte, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis von dieser Tatsache hat, wie vielen Asylbewerberinnen- und -bewerbern seit Beginn der Grenzschließung ab Montag, den 16.03.2020 ab 8:00 Uhr, an den Grenzen Bayerns zum Ausland die Einreise gestattet wurde und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Einreise von Asylbewerbern zum Schutz der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu unterbinden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Zeitraum vom 16.03.2020, 08.00 Uhr, bis zum 23.03.2020, 16.00 Uhr, wurden keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfasst, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den durchgeführten Grenzkontrollen der Bayerischen Grenzpolizei standen.

Im Übrigen werden seit dem 27.02.2020 alle Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 in Bayern angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft in der jeweiligen ANKER-Einrichtung. Bis das Testergebnis vorliegt, werden diese Asylbewerberinnen und -bewerber jeweils separiert von den übrigen Bewohnern der Einrichtungen untergebracht.

Zeigen früher zugegangene Asylbewerberinnen und -bewerber einschlägige Symptome, werden sie umgehend einem Arzt zur Abklärung zugeführt – dies erfolgt durch die dort kurativ tätigen Ärzte in den auf dem Gelände der ANKER-Einrichtungen befindlichen Ärztezentren.

***Ergänzende Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.06.2020:**

Die Staatsregierung nahm von der Verkündung der veränderten Einreisebestimmungen nach Deutschland im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Kenntnis. Bundesinnenminister Horst Seehofer ordnete in Abstimmung mit den Nachbarstaaten zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus mit Wirkung zum 16.03.2020 auf der Grundlage des Art. 28 Schengener Grenzkodex vorübergehende Grenzkontrollen an. Demnach waren mit Wirkung zum 16. März 2020 Einrei-

¹ <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2020/einreisesperren-gelten-nicht-fuer-asylbewerber>

*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Christoph Maier

sen nach Deutschland nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes bzw. in wenigen Ausnahmefällen im Sinne des Beschlusses des Europäischen Rates vom 17.03.2020 möglich. Ausnahmen galten bspw. für medizinisches Personal, Berufspendler oder Diplomaten.

Wie hinreichend bekannt ist, obliegt die Durchführung von nationalen Grenzkontrollen grundsätzlich der Bundespolizei und fällt somit in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Die Bayerische Grenzpolizei unterstützt die Bundespolizei im Rahmen der zur Eindämmung der Corona-Pandemie wiedereingeführten temporären Grenzkontrollen seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres an den deutsch-österreichischen Grenzübergängen. Da im unmittelbaren Zusammenhang mit den durchgeführten Grenzkontrollen der Bayerischen Grenzpolizei keine Asylbewerber erfasst wurden, die nach Bayern einreisen wollten, wurden in diesem Zusammenhang auch keine Einreisen durch Einsatzkräfte der Bayerischen Grenzpolizei gestattet. Über die Anzahl der von der Bundespolizei gestatteten Einreisen seit Beginn der Einreisesperren am 16.03.2020 kann keine Aussage getroffen werden, da uns diesbezüglich keine Statistiken vorliegen.

Die Vorschriften zum Asylrecht haben unabhängig von der Corona-Pandemie weiterhin Geltung, da einerseits der Schengener Grenzkodex, auf dessen Grundlage die vorübergehenden Grenzkontrollen seit dem 16.03.2020 angeordnet wurden, die Bestimmungen zum Asylrecht ausdrücklich unberührt lässt. Andererseits sieht das Infektionsschutzgesetz, welches nur im Inland Anwendung findet, ebenfalls keine Ausnahme vom Asylrecht vor.

8. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Mandatsträger der AfD Bayern in Europa, Bund, Freistaat und Kommunen werden im Konkreten künftig vom Verfassungsschutz beobachtet, nachdem am 12.03.2020 vom Bundesamt für Verfassungsschutz bekannt gegeben wurde, der sogenannte „Flügel“ der Partei werde nun als Beobachtungsfall gewertet, welche konkreten Gründe liegen im Einzelnen bei den jeweiligen Mandatsträgern vor und wie bewertet sie die Gefahren, die insbesondere vom „Flügel“ der AfD Bayern für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ausgehen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung des bayerischen Landesverbandes der AfD liegen gegenwärtig nicht vor. Offen zugängliche Informationen zur AfD werden jedoch fortlaufend und ergebnisoffen daraufhin geprüft, ob in der Gesamtpartei Bestrebungen vorliegen, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen. Darüber hinaus wird darauf geachtet, ob Extremisten steuernd innerhalb des Landesverbandes der Partei wirken und welchen Einfluss extremistische Stimmen auf den Landesverband haben.

Die Einstufung des „Flügel“ zu einer gesicherten rechtsextremistischen Bestrebung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat keine Auswirkungen auf das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV). Den „Flügel“ bearbeitet das BayLfV bereits seit Mitte Januar 2019 als Beobachtungsobjekt.

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der sog. „Ramelow-Entscheidung“ (BVerfGE 134, 141 ff.) zu den Voraussetzungen einer Beobachtung von parlamentarischen Mandatsträgern unterliegt aktuell kein Mitglied des Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments der AfD Bayern dem Beobachtungsauftrag des BayLfV.

Dem BayLfV sind im Rahmen seines Beobachtungsauftrags derzeit insgesamt vier Bezirkstagsmitglieder bekannt geworden, die bei der letzten Bezirkstagswahl gewählt worden sind.

Hinsichtlich der jeweiligen Gründe für die Beobachtung wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Richard Graupner „Beobachtung von Bezirksräten durch das Landesamt für Verfassungsschutz“ vom 23.09.2019 (Drs. 18/4774) verwiesen.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass hinsichtlich eines für die AfD in den Bezirkstag gewählten Bezirkstagsmitglieds noch ein Rechtsstreit in der Hauptsache über die Zulässigkeit der Beobachtung anhängig ist.

Eine namentliche Nennung oder die Nennung von Listenplätzen würde zu einer Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen führen. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine namentliche Auflistung nicht in Betracht, da insoweit ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist.

Bei der Gruppierung „Der Flügel“ handelt es sich nach Ansicht des BfV um eine gesicherte extremistische Bestrebung. Das propagierte Politikkonzept des „Flügels“ ist auf Ausgrenzung, Verächtlichmachung und weitgehende Rechtlosstellung von Ausländern, Migranten, insbesondere Muslimen und politisch Andersdenkenden gerichtet. Der Fortbestand eines vermeintlich existenten organisch-einheitlichen Volkes wird als höchster Wert angesehen und zum politischen Ziel erklärt. Nur der einzelne Deutsche wird als Träger des Deutschtums wertgeschätzt. Als „Kultur-fremde“ bezeichnete Nicht-Deutsche gelten als nicht integrierbar und als potenzielle Gefahr für den Fortbestand des deutschen Volkes. Ihnen soll eine Bleibeperspektive konsequent verwehrt werden. Ziel des „Flügels“ ist ein ethnisch homogenes Volk, das keiner „Vermischung“ ausgesetzt sein soll. In einem Interview, das in der Juni-Ausgabe (2019) des Magazins Compact veröffentlicht wurde, hatte sich Björn Höcke, Führungsperson des „Flügels“, zum Begriff „Umvolkung“ bekannt: „Mir fällt für die offenkundig systematisch betriebene Zerstörung der gewachsenen Völker auch kein treffenderer Begriff ein.“ Der Begriff „Umvolkung“ ist der nationalsozialistischen Volkstumspolitik entlehnt. Die Relativierung des historischen Nationalsozialismus ist prägend für die Aussagen von „Flügel“-Vertretern. Häufig finden sich auch antisemitische und islamfeindliche Äußerungen.

„Flügel“-Vertreter wenden sich auch gegen das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip.

Aussagen der „Flügel“-Führungspersonen Björn Höcke und Andreas Kalbitz zeigen deutlich die von ihnen ausgehende Verachtung der derzeitigen demokratischen Ordnung und der legitimierten Repräsentanten des Volkes. Beide sehen in der gegenwärtigen Politik keine bloßen Gegner, sondern ein in Gänze verabscheuungswürdiges System, das sie zum Beispiel mit dem DDR-Unrechtsstaat vergleichen oder gleichsetzen. Den Parlamentarismus lehnen sie ab, ohne Alternative, den Meinungspluralismus während demokratische Staatsformen aufzuzeigen. In der Gesamtschau führen die verunglimpfenden Aussagen des „Flügels“ über Volksvertreter, denen totalitäre Merkmale zugeschrieben werden, tatsächlich zu einer Verächtlichmachung des Parlamentarismus mit dem Ziel, eine ausschließlich am konstruierten einheitlichen Volkswillen orientierte politische Ordnung zu etablieren. „Flügel“-Anhänger propagierten bisweilen zudem offensiv die Forderung nach einem Systemumsturz. Demokratische Entscheidungen werden nur akzeptiert, wenn diese zu einer Regierungsübernahme durch die AfD führen. Im Falle des Scheiterns der AfD gelte: „Danach kommt nur noch: Helm auf.“

Belege für die Rechtsstaatsfeindlichkeit ergeben sich insbesondere aus einer Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols u. a. durch die Forderung nach Bürgerwehren, einer Relativierung von gegen den Rechtsstaat gerichteten Rechtsterrorismus sowie einer Missachtung der Rechtsbindung der Staatsgewalt an Recht und Gesetz durch die kontinuierliche Andeutung der Legitimität nicht gerechtfertigter staatlicher Gewalt. Die unzutreffende Berufung auf ein angebliches Widerstandsrecht nach Art. 20 Abs. 4 des Grundgesetzes verletzt beide Grundsätze.

9. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden die Maßnahmen der Staatsregierung vom 16.03.2020 zur Eindämmung des Coronavirus COVID-19 im ANKER-Zentrum Bamberg - insbesondere bezüglich Belegungsdichte, Essensversorgung/Kantinenbetrieb und Situation der Kinder – umgesetzt, wie nimmt die Staatsregierung Stellung zum offenen Brief der Bamberger Mahnwache Asyl vom 18.03.2020 und welche mehrsprachigen Aufklärungs- und Notfallmaßnahmen werden getroffen (bitte Zeitplan angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich sind die Maßnahmen zur Infektionsprävention und zur Handhabung bestätigter Fälle für alle ANKER-Zentren in Bayern einheitlich. Konkret werden in der ANKER-Einrichtung Oberfranken (AEO) nachfolgende Maßnahmen ergriffen:

- Seit dem 04.03.2020 werden alle Neuzugänge, die seit 30.01.2020 angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft in der ANKER-Einrichtung. Erst nach dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses werden die Neuankömmlinge auf Wohnungen in der ANKER-Einrichtung verteilt.
- Bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses werden die Neuankömmlinge separiert im Transitbereich untergebracht. Dazu wurde der Transitbereich im Block 3 erweitert und baulich abgetrennt. Die Neuankömmlinge dürfen das Gelände der restlichen ANKER-Einrichtung grundsätzlich nicht betreten. Dies wird durch den Sicherheitsdienst kontrolliert. Dafür wurde der Sicherheitsdienst noch einmal aufgestockt. Die Neuankömmlinge werden im Transitbereich mit Lebensmitteln und anderen notwendigen Dingen versorgt.
- Im medizinischen Bereich wird systematisch die Körpertemperatur aller Personen, die Zutritt zum medizinischen Dienst wünschen, gemessen.
- Personen, die bereits Bewohner der ANKER-Einrichtung sind, werden in begründeten Verdachtsfällen gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts ebenfalls auf das Coronavirus getestet. Dies erfolgt durch die kurativ tätigen Ärzte in dem auf dem Gelände der ANKER-Einrichtung befindlichen Ärztezentrum.
- Die Regierung von Oberfranken hat Informationsblätter für die Bewohner entwickelt, die mit anderen Stellen abgestimmt wurden. Sie wurden in verschiedene Sprachen übersetzt (englisch, russisch, arabisch, persisch, georgisch, französisch, albanisch, serbisch) und werden ausgegeben. Dies wird weiter fortgesetzt, um die Bewohnerinnen und Bewohner auf dem Laufenden zu halten.
- Multiplikatoren unter den Bewohnerinnen und Bewohnern wurden für die aktuelle Situation sensibilisiert und gebeten, die Menschen ebenfalls auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen hinzuweisen.
- Es wurden verschiedene soziale Einrichtungen eingeschränkt, sodass Menschenansammlungen reduziert oder vermieden werden. So wurden beispielsweise die Erstorientierungskurse und das Café Willkommen geschlossen.

Selbstverständlich sind auch die Schulen und andere Einrichtungen der Kinderbetreuung geschlossen worden.

- Es wird geprüft, inwieweit die Belegung in den Wohnungen der ANKER-Einrichtung nochmals aufgelockert werden kann, beziehungsweise welche Möglichkeiten einer gesonderten Unterbringung von besonders gefährdeten Personen aufgrund von Alter, Vorerkrankungen oder sonstiger maßgeblicher Aspekte bestehen.
- Es werden vermehrt Hygieneartikel ausgegeben.
- Das Bistro, welches sich in der Mensa befand, wurde geschlossen und die Speisesaalfläche verdoppelt. Es wurden die Sitzplätze verringert. Darüber hinaus wurden die Öffnungszeiten der Kantine erweitert. Zusätzlich wurde ein Take-away-Schalter geschaffen, an dem die Asylbewerberinnen und -bewerber die Mahlzeiten abholen können, um sie in ihren Zimmern zu sich nehmen zu können. Somit besteht für die Asylbewerberinnen und -bewerber die Möglichkeit, in einer ausreichenden Distanz zueinander ihre Mahlzeiten einzunehmen. Zusätzlich werden die Asylbewerberinnen und -bewerber auch aufgefordert, den Mindestabstand von 1,5 m zu wahren.
- Ebenfalls verboten wurden sämtliche Ballsportarten auf den Sportplätzen des ANKER-Zentrums, da es auch hierbei zu einem intensiveren Körperkontakt kommt.
- Das Sozialamt der Stadt Bamberg hat in der 12. KW aufgrund von Umbauarbeiten für den Parteiverkehr geschlossen. Ab der 13. KW erfolgt die Auszahlung des Geldbetrages nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), welches nicht durch Sachleistungen abgedeckt werden kann. Diese Auszahlung wurde auch auf mehrere Tage verteilt, um die Anzahl der in der Schlange stehenden Bewohnerinnen und Bewohner zu reduzieren. Die Personen werden höflich von den Sicherheitsdienstmitarbeitern ermahnt, Abstand zueinander zu halten.
- Der Parteiverkehr aller oberfränkischen Behörden ist eingeschränkt. Dies dient dem gegenseitigen Schutz. Natürlich trifft diese Maßnahme auch auf die Zentrale Ausländerbehörde Oberfranken zu. Termine können jedoch nach Rücksprache vereinbart und unter Beachtung der Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.
- Sämtliche Maßnahmen werden ständig auf ihre Wirksamkeit überprüft.

Der angesprochene offene Brief ist in vergleichbarer Art und Weise von der Regierung von Oberfranken beantwortet worden.

10. Abgeordneter
Arif
Taşdelen
(SPD)
- Im Hinblick auf die Antwort der Staatsregierung vom 26.10.2018 auf Drs. 17/23723 auf die Teilfrage 8.1 „Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über mögliche Personen mit ‚Reichsbürger‘-Hintergrund und ‚Selbstverwalter‘-Hintergrund im öffentlichen Dienst, insbesondere in den Reihen der Polizei?“ in der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Aktuelle Gefahren durch ‚Reichsbürger‘ und ‚Selbstverwalter‘“ vom 01.08.2018 frage ich die Staatsregierung, wie ist der Stand bzw. der Ausgang der zum 30.06.2018 geführten Disziplinarverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte der Bayerischen Polizei (fünf aktive Polizeivollzugsbeamte und fünf Ruhestandsbeamte, mittlerweile wurden ein Erster Polizeihauptkommissar der Bayerischen Bereitschaftspolizei aufgrund seiner Nähe zur „Reichsbürger“-Bewegung mit Urteil des VG München vom April 2019 aus dem Beamtenverhältnis entfernt und ein Polizeihauptmeister des Polizeipräsidiums Schwaben Nord auf seinen Antrag hin aus dem Beamtenverhältnis entlassen (vgl. PM 140/2019 des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 29.04.2019 „Zwei ‚Reichsbürger‘ bei der Bayerischen Polizei verlieren Beamtenverhältnis“ - Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann: „Derartiges Gedankengut hat bei der Polizei nichts verloren“ – Aktuell noch zehn laufende Disziplinarverfahren – Weiterhin konsequentes Vorgehen gegen ‚Reichsbürger‘ angekündigt“)), bei wie vielen der Beamten des Freistaates Bayern außerhalb des Polizeidienstes, gegen die zum 30.06.2018 Disziplinarverfahren anhängig waren, sind diese mit welchem Ausgang mittlerweile abgeschlossen und gegen wie viele Beamte/Arbeitnehmer innerhalb und außerhalb des Polizeidienstes und bei bayerischen Kommunen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt Disziplinarverfahren wegen ihrer Nähe zur Reichsbürger- bzw. Selbstverwalterszene geführt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Anzahl und Sachstand der Disziplinarverfahren wegen ihrer Nähe zur Reichsbürger- bzw. Selbstverwalterszene innerhalb der Bayerischen Polizei:

Insgesamt wurden im Zusammenhang mit der sog. Reichsbürger-/Selbstverwalterszene 18 Disziplinarverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte der Bayerischen Polizei eingeleitet. Davon sind bereits neun Verfahren mit einer disziplinarrechtlichen/dienstaufsichtsrechtlichen Ahndung abgeschlossen. Die derzeit noch laufenden neun Disziplinarverfahren richten sich gegen fünf Ruhestandsbeamte und gegen drei aktive Polizeivollzugsbeamte. Ein Verfahren richtet sich gegen einen Beamten, der sich nach Erhebung der Disziplinarklage auf Entfernung auf eigenen Antrag entlassen ließ. Hier läuft noch ein Feststellungsverfahren gem. Art. 11 Abs. 6

Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG). Gegen die aktiven Polizeivollzugsbeamten wurde das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. In den laufenden Fällen ist beabsichtigt, die (Feststellung) Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bzw. die Aberkennung des Ruhegehalts vor den Verwaltungsgerichten zu beantragen.

Anzahl und Sachstand der Disziplinarverfahren wegen ihrer Nähe zur Reichsbürger- bzw. Selbstverwalterszene außerhalb der Bayerischen Polizei:

Aufgrund der Kürze der zur Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts des aktuell geltenden Katastrophenfalls wurde von einer Ressortabfrage abgesehen und auf die erst kürzlich zum Stand 31.12.2019 erhobenen Zahlen abgestellt.

Außerhalb des Polizeidienstes hat die Staatsregierung (Stand 31.12.2019) Kenntnis von acht Beamten sowie drei Arbeitnehmern des Freistaates Bayern, bei denen in jeweils unterschiedlichem Maß Bezüge zur sog. „Reichsbürger-/Selbstverwalter-Szene“ bestehen. In allen acht Fällen, bei denen es sich um Beamte handelt, sind Disziplinarverfahren in unterschiedlichen Verfahrensstadien anhängig. Nicht mehr in der o. g. Zahl von acht aktiven Beamten enthalten sind im Vergleich zum Stand 30.06.2018 die Fälle eines Beamten, der im Jahr 2018 wegen Zugehörigkeit zur sog. „Reichsbürger-/Selbstverwalter-Szene“ rechtskräftig aus dem Dienst entfernt worden ist, die Fälle dreier Beamter, in denen das jeweils anhängige Disziplinarverfahren zwischenzeitlich rechtskräftig mit der Verhängung einer Geldbuße abgeschlossen worden ist sowie der Fall eines Beamten, der sich – trotz noch nicht abgeschlossenen Disziplinarverfahrens – mittlerweile im Ruhestand befindet. In den Fällen der drei Arbeitnehmer des Freistaates Bayern (außerhalb des Polizeidienstes) sind arbeitsrechtliche Maßnahmen durchgeführt worden. Sämtliche dieser drei Arbeitnehmer wurden über ihre Pflicht zur Verfassungstreue belehrt und entsprechend sensibilisiert. Darüber hinaus wurde in einem Fall der entsprechende Arbeitnehmer an eine andere Behörde versetzt. Entlassungen im Arbeitnehmerbereich wegen Zugehörigkeit zur Reichsbürger-/Selbstverwalter-Szene sind seit dem Stand 30.06.2018 nicht erfolgt.

Im Bereich der kommunalen Arbeitgeber und Dienstherren sind der Staatsregierung (Stand 31.12.2019) drei Fälle von Bediensteten (drei Arbeitnehmer) bekannt, bei denen in jeweils unterschiedlichem Maß Bezüge zur sog. „Reichsbürger-/Selbstverwalter-Szene“ bestehen. In den Fällen der drei Arbeitnehmer sind arbeitsrechtliche Schritte, die über eine Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue hinausgehen würden, noch nicht eingeleitet worden. Im Fall des Beamten, gegen den im Jahr 2018 noch ein Disziplinarverfahren anhängig gewesen ist, wurden alle vorher eingeleiteten Gerichts- und Disziplinarverfahren eingestellt, nachdem dieser Beamte zwischenzeitlich auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden ist. Entlassungen im Arbeitnehmerbereich seit 30.06.2018 sind der Staatsregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

11. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)
- Im Hinblick auf die Berichtserstattung der Main-Post vom 26.02.2020 „Pendlerärger wegen Verspätungen und Zugausfall“ (Online-Ausgabe), in dem auf die enormen Probleme und Enttäuschungen der Bürgerinnen und Bürger beim Regionalverkehr zwischen Würzburg und Lauda und der damit zusammenhängenden problematischen Rolle des privaten britischen Verkehrsunternehmens Go-Ahead hingewiesen wurde, frage ich die Staatsregierung, ob vor dem Vertragsschluss mit Go-Ahead eine ausführliche Prüfung der Personal- und Zug-Kapazitäten durchgeführt wurde, um festzustellen, ob das Verkehrsunternehmen in der Lage ist, einen zuverlässigen und professionellen Regionalverkehr zu gewährleisten, welche Konsequenzen und Maßnahmen sie für notwendig hält, um die bestehenden Probleme beim Regionalverkehr auf der Strecke Würzburg – Lauda zu lösen und wann weitere angekündigte Verbesserungen für die Bahnstrecke hinsichtlich Fahrplan und Infrastruktur, beispielsweise etwa die Eröffnung des Bahnhofs Heidingsfeld-West, realisiert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die hier in Rede stehenden Leistungen wurden gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg im Wettbewerb vergeben. Bei jeder Vergabe von SPNV-Leistungen wird vorab geprüft, ob das jeweilige Verkehrsunternehmen grundsätzlich in der Lage ist, die ausgeschriebenen Verkehrsleistungen zu erbringen. Darüber hinaus wird der Inbetriebnahmeprozess durch die Auftraggeber intensiv begleitet. Diese Prüfung und Begleitung fand auch bei den von Go-Ahead zu erbringenden Verkehrsleistungen zwischen Würzburg und Lauda statt. Diese Prüfung der Leistungsfähigkeit ergab, dass bei Go-Ahead davon ausgegangen werden kann, einen zuverlässigen und professionellen Regionalverkehr gewährleisten zu können.

In den ersten Wochen nach der Inbetriebnahme waren Betriebsqualität und Pünktlichkeit nicht zufriedenstellend. Hauptursache war die knappe Personaldecke beim Unternehmen Go-Ahead in Folge des allgemeinen Fachkräftemangels im Eisenbahnbereich. Um die Situation zu verbessern hat die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG) in Zusammenarbeit mit der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH (NVBW), Go-Ahead Baden-Württemberg und DB Netz ein umfassendes Stabilisierungskonzept für den RE- und RB-Verkehr zwischen Würzburg und Stuttgart erarbeitet. Dieses sieht ab dem 13.04.2020 zwei wesentliche Maßnahmen vor:

1. Die DB Regio AG übernimmt mit zwei Doppelstockzügen und eigenem Personal vorübergehend verschiedene Zugleistungen. Durch die personelle Entlastung wird erwartet, dass Go-Ahead die übrigen Zugleistungen zuverlässiger erbringen kann.

2. Der Schüler- und Pendlerzug von Lauda nach Würzburg wird drei Minuten früher gelegt und fährt schon um 06:39 Uhr ab. Dadurch besteht ein größerer Zeitpuffer für den Fall, dass an den Unterwegshalten zahlreiche Personen zusteigen.

Derzeit werden alle Bemühungen um eine Stabilisierung des Angebotes von der Corona-Krise überlagert, die vorübergehend Ausdünnungen im Fahrplanangebot erforderlich macht. Ein Effekt der beschriebenen Maßnahmen wird daher voraussichtlich erst nach Ende der aktuellen Krisensituation sichtbar werden.

12. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) ergriffen werden, um die Fahrpläne des Öffentlichen Verkehrs (ÖV), die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oftmals nicht mehr aufrechterhalten werden, gegebenenfalls einheitlich in einem Verbund zu synchronisieren und dabei festzulegen, welcher Status gilt (z. B. Ferienfahrplan o. ä.), wie eine Fortbewegung mit möglichst geringer Ansteckungsgefahr mit dem ÖV erfolgen kann (beispielsweise durch eine ausreichende Desinfizierung der Fahrzeuge oder Sicherstellung von ausreichend Abstand zueinander) und welche generellen Maßnahmen im Bereich des StMB zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umgesetzt werden (beispielsweise zur Verlangsamung der Infektionsausbreitung, damit Erwerbstätige weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen können, Mieter ihren Mietverpflichtungen nachkommen können und Lieferketten, die die Grundversorgung aufrechterhalten sollen, sichergestellt werden)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Welche Maßnahmen werden seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) ergriffen, um die Fahrpläne des ÖV, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oftmals nicht mehr aufrechterhalten werden, ggf. einheitlich in einem Verbund zu synchronisieren und dabei festzulegen, welcher Status gilt (z. B. Ferienfahrplan o. ä.)?

Zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) und dem StMB findet permanenter Austausch zur Aufrechterhaltung und ggf. Synchronisierung der Fahrpläne im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) statt. Gemeinsam wurde ein Fahrplankonzept entwickelt, um weiterhin ein reduziertes Grundangebot im SPNV aufrecht zu halten. Die BEG und die EVU haben vereinbart, bei personalbedingten Engpässen und daraus resultierenden weiteren Fahrplanreduzierungen sich eng abzustimmen, auch netzübergreifend und unter Berücksichtigung der anderen EVU. Gleiches gilt auch im Öffentlichen Personennahverkehr-Linienvverkehr.

Das StMB richtet die „Verkehrsplattform Corona“ ein, damit alle Akteure aus der Verkehrsbranche Informationen in einem zugangsbeschränkten Bereich teilen, abrufen und untereinander austauschen können. Sie ermöglicht den Teilnehmern Informationsaustausch über offene/benötigte Kapazitäten und beinhaltet kompakte FAQ-Kataloge. Die Internetseite wurde am 26.03.2020 freigeschaltet.

Wie kann eine Fortbewegung mit möglichst geringer Ansteckungsgefahr mit dem ÖV erfolgen (beispielsweise durch eine ausreichende Desinfizierung der Fahrzeuge oder Sicherstellung von ausreichend Abstand zueinander)?

Die Zahl der Fahrgäste ist stark zurückgegangen. Damit ergibt sich Platz für die Mindestabstände unter den Fahrgästen.

Der Ansteckungsgefahr wird für Fahrgäste und Personal im Bus-Linienverkehr dadurch begegnet, dass kein Fahrkartenverkauf durch die Fahrer mehr erfolgt, nur ein hinterer Einstieg zulässig ist und der Fahrer einen ausreichenden Abstand zu den Fahrgästen hat.

Die Fahrzeuge werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Eine darüberhinausgehende Desinfektion ist gemäß den Angaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit grundsätzlich nicht sinnvoll, da Flächen im öffentlichen Raum, die angefasst werden, ständig rekontaminiert werden, so dass eine Desinfektion nur eine begrenzte Zeit wirkt.

Eine Übertragung von Infektionserregern durch Flächen von öffentlichen Verkehrsmitteln ist mit einer konsequenten Umsetzung von einfachen Basishygienemaßnahmen wie z. B. die Vermeidung des Handkontakts mit Mund, Augen oder Nase und das häufige Händewaschen zu verhindern.

Welche generellen Maßnahmen werden im Bereich des StMB zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umgesetzt (beispielsweise zur Verlangsamung der Infektionsausbreitung, damit Erwerbstätige weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen können, Mieter ihren Mietverpflichtungen nachkommen können und Lieferketten, die die Grundversorgung aufrechterhalten sollen, sichergestellt werden)?

Damit Mieter ihren Mietverpflichtungen nachkommen können ist durch Bundesgesetz eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten von Mietverhältnissen vorgesehen. Danach kann der Vermieter ein Mietverhältnis nicht kündigen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Die Staatsregierung hält diesen Vorschlag für eine tragfähige Lösung, als Ausnahmeregelung zu gewährleisten, dass Mieter ihre Wohnung nicht verlieren und gleichzeitig den Vermietern der Zahlungsanspruch erhalten bleibt.

Auch als Vermieter und Verpächter bietet der Freistaat seinen Mietern und Pächtern im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie Lösungen. Dazu wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Jürgen Mistol anlässlich des Plenums in der 13. Kalenderwoche betreffend „Mietausfälle in Folge der Corona-Krise“ verwiesen.

Zur Sicherstellung der Lieferketten zur Grundversorgung hat die Staatsregierung unter Beteiligung des StMB verschiedene Maßnahmen eingeleitet:

- Verlängerte Ladenöffnungszeiten erfordern es, auch die Belieferung der betroffenen Geschäfte sicherzustellen. Vielfach enthalten Baugenehmigungen für solche Geschäfte Auflagen, die die Zeiten der Anlieferung einschränken. Das StMB hat die Bauaufsichtsbehörden angewiesen, vom Vollzug solcher Auflagen derzeit abzusehen. Damit können die Geschäfte jederzeit beliefert werden.
- Das Sonntagsfahrverbot ist in Bayern für alle Arten von Gütertransporten bis auf weiteres ausgesetzt.
- Fahrerlaubnisse für Berufskraftfahrer können vorübergehend auch ohne Fortbildungsnachweise und ärztliche Untersuchungen verlängert werden.
- Die Autobahndirektionen stehen bereit, die Einrichtung erforderlicher werdender „Greenlanes“ an den Grenzen für Warentransporte kurzfristig technisch zu unterstützen.

13. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem durch Betriebsschließungen, Kurzarbeit oder mangelnde Aufträge vielen Mieterinnen und Mietern die bisherige Finanzierungsgrundlage kurzfristig entfällt, frage ich die Staatsregierung, inwiefern sie vorgeschlagene Maßnahmen wie Aussetzen der Kündigungsfrist oder finanzielle Hilfen, wie beispielsweise den vom Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V. (GdW) und Deutschen Mieterbund (DMB) vorgeschlagenen „Sicher-Wohnen-Fonds“ auf Bundesebene bewertet bzw. unterstützt, welche Hilfen landeseigene Wohnungsunternehmen betroffenen Mieterinnen und Mietern anbieten werden und inwiefern sie (Gewerbe)Mieterinnen und Mieter, aber auch institutionelle und private Vermieterinnen und Vermieter im Freistaat darüber hinaus bei Mietausfällen unterstützen wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung lässt in dieser schwierigen Situation niemanden alleine. Gerade jetzt ist es wichtiger denn je, dass niemand, der aufgrund der Corona-Krise in wirtschaftliche Not gerät, seine Wohnung verliert. Daher unterstützen wir das von der Bundesregierung angestrebte dreimonatige Kündigungsmoratorium. Dieses stellt sicher, dass Mieter ihre Wohnung nicht verlieren und sorgt gleichzeitig dafür, dass Vermietern der Zahlungsanspruch erhalten bleibt. Klar ist aber auch, dass ein solches Instrument die absolute Ausnahme sein muss. Wir begrüßen daher ausdrücklich die Befristung des Moratoriums.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass auch Vermieter - insbesondere private Vermieter - längere Mietausfälle wirtschaftlich hart treffen können. Daher sieht das Gesetzespaket auf Bundesebene auch eine Stundungsregel für Verbraucherdarlehensverträge vor. Diese Stundungsregel kommt in der Regel auch privaten Vermietern zugute, die zum Erwerb der vermieteten Immobilie ein Darlehen aufgenommen haben und denen wegen Corona-bedingten Mietausfällen die Leistung auf die Darlehensschuld nicht zumutbar ist.

Der Freistaat Bayern wird auch als Vermieter, Verpächter und Grundstückseigentümer den besonderen Anforderungen der aktuellen Situation gerecht.

So gewährt der Freistaat gewerblichen Mietern, Pächtern und Erbbaurechtsnehmern von staatlichen Liegenschaften auf Antrag eine zinslose Stundung der Miet-, Pacht- oder Erbbauzinszahlungen für zunächst drei Monate, sofern diese aufgrund der Corona-Pandemie Umsatzeinbußen zu beklagen haben oder ihren Gewerbebetrieb aufgrund der behördlichen Betriebsuntersagung schließen mussten. Über weitere Maßnahmen, wie Niederschlagung oder Erlass der Miet-, Pacht- und Erbbauzinszahlungen bzw. Vertragsanpassungen zu Lasten des Freistaates wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

Sofern sich der Gewerbebetrieb in einer staatlichen Einrichtung befindet, beispielsweise Shops oder Gastronomiebetriebe in staatlichen Museen, und dieser aufgrund der frühzeitigen Schließung der staatlichen Einrichtungen nicht mehr betreten werden kann, gewährt der Freistaat eine Mietminderung auf Null, da der Freistaat als Vermieter/Verpächter seiner Überlassungspflicht nicht nachkommt. Betroffene gewerbliche Mieter/Pächter werden entsprechend informiert.

Für die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften gelten vollumfänglich die vorstehend auch von der Staatsregierung unterstützten Maßnahmen der Bundesregierung in Bezug auf Mieterinnen und Mieter.

Als wirtschaftlich handelnde Unternehmen können die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften die mietvertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht erlassen. Der Coronavirus stellt keinen Grund zur Mietminderung dar. Auch die Mietzahlungspflicht des Mieters besteht grundsätzlich weiter.

Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften stehen den Mieterinnen und Mietern jedoch frühzeitig zur Seite, wenn Mietzahlungen nicht mehr oder nicht vollumfänglich geleistet werden können. Situationsabhängig werden individuelle Lösungen bis hin zu einer möglichen Stundung der Mietzahlungen angeboten. Zudem sind die Unternehmen angehalten, die mietrechtlichen Regelungen aufgrund der Corona-Krise im Rahmen des zulässigen Ermessensspielraums möglichst großzügig zugunsten der Mieter auszulegen.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise insgesamt abzufedern, stellt der Freistaat Bayern mit zahlreichen Unterstützungsangeboten ein Sondervermögen, das nun auf 20 Mrd. Euro verdoppelt werden soll, zur Verfügung.

Wir halten auch die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten weitreichenden Maßnahmen zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen für dringend geboten. Ob über die immensen finanziellen Anstrengungen von Bund und Freistaat hinaus weitere Maßnahmen wie der von GdW und DMB ins Spiel gebrachte „Sicher-Wohnen-Fonds“ erforderlich sind, muss genau geprüft werden.

- | | |
|---|---|
| 14. Abgeordnete
Rosi
Steinberger
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN) | Ich frage die Staatsregierung, welche Verkehrsbelastung erwartet sie an der Kreuzung der B 299 an der Justizvollzugsanstalt südlich von Landshut nach Vollendung der Süd-Ost-Umfahrung von Landshut durch die B 15neu und hält sie einen höhenfreien Umbau dann noch für notwendig? |
|---|---|

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die bestehende Kreuzung der B 299 bei der Justizvollzugsanstalt (JVA) Landshut mit der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) zur Weickmannshöhe und der GVS nach Weihbüchl mit Vorfahrtsbeschilderung ist hoch belastet und seit Jahren immer wieder unfallauffällig. Insbesondere beim einbiegenden Verkehr sind lange Wartezeiten zu beobachten. Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit unter gleichzeitiger Gewährleistung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit ist ein sog. höhenfreier Umbau des Knotenpunktes mit einem Brückenbauwerk vorgesehen. Zudem wird mit dem geplanten Umbau auch die Situation für die Radfahrer deutlich verbessert.

Entsprechend den Verkehrsprognosen werden auch nach vollständiger Realisierung der B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut, werktäglich noch mindestens 17 000 Kfz/24 h auf der B 299 im Bereich der JVA-Kreuzung verbleiben.

Auch mit Realisierung der B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut ist ein höhenfreier Umbau der JVA-Kreuzung weiterhin notwendig, wie er an den beiden benachbarten Knotenpunkten in Richtung Landshut bereits vorhanden ist. Gemäß vorliegender Berechnungen wäre die bestehende JVA-Kreuzung auch im Prognosefall nicht leistungsfähig.

15. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, nachdem bereits am 03.12.2019 aus dem Kabinett berichtet wurde, dass sie für Rechtssicherheit bei der Inbetriebnahme von Windkraftanlagen Sorge, die vor Inkrafttreten der 10H-Regelung genehmigt wurden und bei denen zwischenzeitlich ein Wechsel des Anlagentyps technisch notwendig ist, wann die geplante Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in Kraft tritt und wie die Änderung der BayBO im Wortlaut lauten wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der angesprochene Ministerratsbeschluss aus dem Dezember 2019 fußte auf einem von außen herangetragenem Wunsch und überlässt eine Gesetzesinitiative den Fraktionen.

Zur Ermittlung der Reichweite einer möglichen Gesetzesänderung wünschte die CSU-Fraktion eine Aufstellung zu Anzahl und Umständen aller von der geplanten Neuregelung betroffenen Einzelfälle. Die hierfür erforderliche Erhebung und Auswertung wird derzeit vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr durchgeführt. Es zeichnet sich bereits ab, dass es mehr Fälle gibt, die von einer möglichen gesetzlichen Änderung erfasst werden als bisher bekannt.

Daher kann weder eine Zeitangabe im Hinblick auf die angesprochene mögliche Änderung der 10H-Regelung, noch eine Mitteilung über den Wortlaut einer möglichen gesetzlichen Änderung erfolgen, insbesondere im Hinblick auf das erforderliche parlamentarische Verfahren, dem nicht vorgegriffen werden soll.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

16. Abgeordneter **Christian Flisek** (SPD)
- Im Hinblick auf die voranschreitende Corona-Pandemie frage ich die Staatsregierung, wie viele der Inhaftierten in den einzelnen bayerischen Justizvollzugsanstalten (bitte gesondert auflisten) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, wie mit den infizierten Gefangenen im Hinblick auf die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen wie Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung umgegangen wird und welche Maßnahmen im bayerischen Justizvollzug derzeit ergriffen werden, um eine Ausbreitung des Virus auch in den bayerischen Justizvollzugsanstalten zu verhindern bzw. zu verzögern?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auch im Bereich des Strafvollzugs wurden bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, dass Gefangene an COVID-19 erkranken und sich das Virus in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ausbreitet.

Bislang konnte in Bayern bei keinem Inhaftierten eine COVID-19-Erkrankung festgestellt werden (Stand: 27.03.2020, 15:00 Uhr).

Hinsichtlich der Maßnahmen, welche zum Schutz der Inhaftierten, zum Schutz der Beschäftigten und Dienstanwärter sowie zur Sicherung des zwingend erforderlichen Dienstbetriebs bereits ergriffen wurden, sei zunächst auf die Informationen verwiesen, die über die Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar sind¹.

Jenseits dessen wurden bislang namentlich folgende Maßnahmen ergriffen:

Schutz der Inhaftierten

Dem Justizvollzug neu zugeführte Gefangene werden ab dem Zeitpunkt des Haftantritts für einen Zeitraum von 14 Tagen abgesondert von den übrigen Gefangenen untergebracht. Für konkrete Verdachtsfälle sowie bestätigte Krankheitsfälle sind darüberhinausgehende besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen vorgesehen. Die Justizvollzugsanstalten tragen dafür Sorge, dass getrennt unterzubringende Inhaftierte möglichst keinerlei Kontakt zu besonders vulnerablen Gefangenengruppen (z. B. ältere, pflegebedürftige sowie chronisch kranke Inhaftierte) haben und dass zwischen Gefangenen des geschlossenen und des offenen Vollzugs jedweder persönliche Kontakt unterbleibt.

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug wurde jenseits dringender erforderlicher Ausnahmen bis 19.04.2020 vorläufig ausge-

¹ https://www.justiz.bayern.de/service/corona/Umgang_Justiz.php

setzt. Dasselbe gilt angesichts der seit 20.03.2020 bestehenden Ausgangsbeschränkungen vorläufig bis einschließlich 03.04.2020 für die Gewährung von Ausgang und Urlaub aus der Haft aus dem offenen Vollzug.

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, haben sich die Landesjustizverwaltungen darauf geeinigt, die länderübergreifenden Gefangenensammeltransporte bis vorerst 19.04.2020 auszusetzen. Auch landesinterne Sammeltransporte erfolgen nur noch, soweit dies zwingend erforderlich ist. In dringenden Fällen werden Verlegungen und Vorführungen im Wege des Einzeltransports sichergestellt.

Schutz der Beschäftigten und der Dienstanwärter

Die Vollzugseinrichtungen werden jeweils zeitnah über die einschlägigen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung informiert. Angesichts der Notwendigkeit, die Justizvollzugsanstalten durchgängig betriebsfähig zu halten, werden Bedienstete, die keine Erkrankungssymptome aufweisen, sich aber in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem Infizierten hatten, vom Dienst freigestellt, solange die Gefahr einer Übertragung des Virus auf andere besteht. Gegenüber schwangeren Bediensteten werden nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Beschäftigungsverbote ausgesprochen.

Vorerst bis 19.04.2020 sind alle Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Justizvollzugsakademie abgesagt. Gleiches gilt für die ursprünglich für den Zeitraum 30.03.2020 bis 02.04.2020 angeordneten schriftlichen Qualifikationsprüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst sowie für den Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten. Neue Termine für die Prüfungen stehen noch nicht fest, sie sollen jedoch möglichst so rechtzeitig erfolgen, dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 01.08.2020 erfolgen kann.

Sicherung des zwingend erforderlichen Geschäftsbetriebs

Soll eine Person mit Infektionsverdacht oder bestätigter Erkrankung einer Justizvollzugsanstalt zugeführt werden, wird diese frühestmöglich informiert, um rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen treffen zu können. Gleiches gilt, wenn Justizvollzugsbedienstete oder vorgeführte Gefangene bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren.

Der in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vorhandene Bestand an Schutzausrüstung (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Schutzkleidung) wird tagesaktuell erfasst. Treten in einzelnen Anstalten Versorgungslücken oder Engpässe auf, wird schnellstmöglich für Abhilfe gesorgt.

Um auf einen etwaigen verdachts- oder infektionsbedingten Ausfall Bediensteter adäquat reagieren zu können, werden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Maßnahmenpläne erstellt.

Die Staatsregierung wird den Fortgang der Pandemie weiterhin aufmerksam beobachten und – soweit erforderlich – rasch und entschlossen weitere Maßnahmen im Bereich des Strafvollzugs ergreifen.

17. Abgeordneter
Toni Schuberl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Fälle von Personen (Inhaftierte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Andere), die sich mit dem Virus „SARS-CoV-2“ infiziert haben, sind ihr in Bayerischen Justizvollzugsanstalten bekannt (bitte nach Justizvollzugsanstalt und Datum der Diagnose aufschlüsseln), welche Maßnahmen haben die einzelnen Justizvollzugsanstalten getroffen, die über die Maßnahmen des Bayerischen Influenzapandemie-Rahmenplans hinausgehen und welche Maßnahmen wurden getroffen, um Personen, die aus der Haft entlassen werden, unter den aktuellen Umständen angemessen zu betreuen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Auch im Bereich des Strafvollzugs wurden bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um zu verhindern, dass Gefangene an COVID-19 erkranken und sich das Virus in den bayerischen Justizvollzugsanstalten ausbreitet.

Derzeit (Stand: 27.03.2020, 15:00 Uhr) sind von sechs Bediensteten Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 bekannt (Justizvollzugsanstalt Straubing 19.03.2020, Justizvollzugsanstalt Hof 19.03.2020, Justizvollzugsanstalt Würzburg, 20.03.2020, Justizvollzugsanstalt Bernau 21.03.2020, Justizvollzugsanstalt Straubing 26.03.2020, Justizvollzugsanstalt Aichach 27.03.2020).

Bei den Inhaftierten ist bislang (Stand: 27.03.2020, 15:00 Uhr) keine COVID-19-Erkrankung bekannt.

Hinsichtlich der Maßnahmen, welche zum Schutz der Inhaftierten, zum Schutz der Beschäftigten und Dienstanwärter sowie zur Sicherung des zwingend erforderlichen Dienstbetriebs bereits ergriffen wurden, sei zunächst auf die Informationen verwiesen, die über die Homepage des Staatsministeriums der Justiz abrufbar sind¹.

Jenseits dessen wurden bislang namentlich folgende Maßnahmen ergriffen:

Schutz der Inhaftierten

Dem Justizvollzug neu zugeführte Gefangene werden ab dem Zeitpunkt des Haftantritts für einen Zeitraum von 14 Tagen abgesondert von den übrigen Gefangenen untergebracht. Für konkrete Verdachtsfälle sowie bestätigte Krankheitsfälle sind darüberhinausgehende besondere Schutz- und Hygienemaßnahmen vorgesehen. Die Justizvollzugsanstalten tragen dafür Sorge, dass getrennt unterzubringende Inhaftierte möglichst keinerlei Kontakt zu besonders vulnerablen Gefangenengruppen (z. B. ältere, pflegebedürftige sowie chronisch kranke Inhaftierte) haben und dass

¹ https://www.justiz.bayern.de/service/corona/Umgang_Justiz.php

zwischen Gefangenen des geschlossenen und des offenen Vollzugs jedweder persönliche Kontakt unterbleibt.

Die Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen aus dem geschlossenen Vollzug wurde jenseits dringend erforderlicher Ausnahmen bis 19.04.2020 vorläufig ausgesetzt. Dasselbe gilt angesichts der seit 20.03.2020 bestehenden Ausgangsbeschränkungen vorläufig bis einschließlich 03.04.2020 für die Gewährung von Ausgang und Urlaub aus der Haft aus dem offenen Vollzug.

Um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, haben sich die Landesjustizverwaltungen darauf geeinigt, die länderübergreifenden Gefangenensammeltransporte bis vorerst 19.04.2020 auszusetzen. Auch landesinterne Sammeltransporte erfolgen nur noch, soweit dies zwingend erforderlich ist. In dringenden Fällen werden Verlegungen und Vorführungen im Wege des Einzeltransports sichergestellt.

Hinsichtlich Inhaftierter, deren Entlassung aus der Haft bevorsteht, wird derzeit im Rahmen des Übergangsmanagements besonderes Augenmerk darauf gelegt, situationsadäquate Lebensbedingungen nach Entlassung sicherzustellen. Soweit bestimmte Angebote, etwa der freien Straffälligenhilfe, im Hinblick auf die bestehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens nicht in gewohntem Umfang zur Verfügung stehen, wird versucht, dem bestehenden Unterstützungsbedarf einzelfallbezogen auf andere Weise gerecht zu werden, etwa durch telefonische Beratung oder einen schriftlichen Austausch.

Schutz der Beschäftigten und der Dienstanwärter

Die Vollzugseinrichtungen werden jeweils zeitnah über die einschlägigen Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der COVID-19-Erkrankung informiert. Angesichts der Notwendigkeit, die Justizvollzugsanstalten durchgängig betriebsfähig zu halten, werden Bedienstete, die keine Erkrankungssymptome aufweisen, sich aber in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder Kontakt zu einem Infizierten hatten, vom Dienst freigestellt, solange die Gefahr einer Übertragung des Virus auf andere besteht. Gegenüber schwangeren Bediensteten werden nach Maßgabe der entsprechenden Empfehlungen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Beschäftigungsverbote ausgesprochen.

Vorerst bis 19.04.2020 sind alle Fortbildungsveranstaltungen der Bayerischen Justizvollzugsakademie abgesagt. Gleiches gilt für die ursprünglich für den Zeitraum 30.03.2020 bis 02.04.2020 angeordneten schriftlichen Qualifikationsprüfungen für den allgemeinen Vollzugsdienst sowie für den Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten. Neue Termine für die Prüfungen stehen noch nicht fest, sie sollen jedoch möglichst so rechtzeitig erfolgen, dass eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zum 01.08.2020 erfolgen kann.

Sicherung des zwingend erforderlichen Geschäftsbetriebs

Soll eine Person mit Infektionsverdacht oder bestätigter Erkrankung einer Justizvollzugsanstalt zugeführt werden, wird diese frühestmöglich informiert, um rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen treffen zu können. Gleiches gilt, wenn Justizvollzugsbedienstete oder vorgeführte Gefangene bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt waren.

Der in den einzelnen Justizvollzugsanstalten vorhandene Bestand an Schutzausrüstung (Desinfektionsmittel, Schutzmasken, Schutzkleidung) wird tagesaktuell erfasst. Treten in einzelnen Anstalten Versorgungslücken oder Engpässe auf, wird schnellstmöglich für Abhilfe gesorgt.

Um auf einen etwaigen verdachts- oder infektionsbedingten Ausfall Bediensteter adäquat reagieren zu können, werden in den einzelnen Justizvollzugsanstalten Maßnahmenpläne erstellt.

Die Staatsregierung wird den Fortgang der Pandemie weiterhin aufmerksam beobachten und – soweit erforderlich – rasch und entschlossen weitere Maßnahmen im Bereich des Strafvollzugs ergreifen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

18. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie gewährleistet sie, dass die derzeit dringend gebrauchte Plattform „Mebis“ vollumfänglich einsatzfähig ist, wie steht die Staatsregierung zu der Einsetzung einer (selbstverständlich digital tagenden) Fachgruppe zu Online-Bildung und inwieweit wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in seinem Internetauftritt auch digitale Bildungsangebote privater Anbieterinnen und Anbieter darstellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Mit mebis – Landesmedienzentrum Bayern steht allen bayerischen Schulen ein etabliertes und bundesweit beachtetes Learning Management System kostenlos zur Verfügung, mit dem Lerninhalte bereitgestellt und Lernvorgänge organisiert werden können. Die Angebote von mebis wurden für einen unterrichtsbegleitenden Einsatz konzipiert und werden weiterhin der Nutzung entsprechend bedarfsgerecht ausgebaut.

Ziel ist es, eine noch schnellere Skalierung und Optimierung der Systeme zu ermöglichen, um der gesteigerten Benutzerlast Rechnung tragen zu können. Hieran wird derzeit mit Nachdruck gearbeitet.

Das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern sowie das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) arbeiten konsequent und intensiv am Ausbau und der Optimierung der Systeme von mebis. Seit Beginn der Corona-bedingten Schulschließungen wurde so beispielsweise die Serverkapazität verzehnfacht, um die Erreichbarkeit des Systems signifikant zu verbessern. Auf diese Weise kann auf die in Zeiten von Schulschließungen sehr hohe Nachfrage reagiert werden. Somit konnte erreicht werden, dass alle mebis-Teilangebote stabil laufen. Allein im Zeitraum vom 13.03. bis 20.03.2020 wurden 297 923 Aktivitäten und 40 813 Kurse neu in der Lernplattform angelegt.

Eine besondere Bedeutung bei der Unterstützung der Lehrkräfte zur Nutzung von mebis haben in der aktuellen Situation der Schulschließungen die zahlreichen von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen entwickelten Online-Fortbildungsangebote, die trotz der momentanen Einstellung von Präsenzfortbildungen weiterhin vollumfänglich genutzt werden können. Neben diversen Selbstlernkursen, die insbesondere verschiedene Funktionalitäten von mebis in den Blick nehmen (z. B. mebis Tafel, interaktive Lernmaterialien erstellen), hat sich in jüngster Zeit vor allem das Angebot „einfach mebis“ bewährt, das sich insbesondere an Lehrkräfte richtet, die erstmals mit mebis arbeiten bzw. sich schnell einen Überblick über die zentralen Funktionalitäten der Plattform verschaffen wollen¹ Bei Bedarf können Lehrkräfte zudem auf das umfassende Supportangebot von mebis zurückgreifen².

¹ <https://fortbildung.mebis.alp.dillingen.de/einfach-mebis/>

² <https://www.mebis.bayern.de/infportal/support/>

Zur weiteren Unterstützung der Schulen wurde zudem eine zusätzliche Telefon-Hotline eingerichtet, die Schulleitungen, mebis-Koordinatorinnen und -Koordinatoren sowie Lehrkräfte in Fragen zum Einsatz von mebis sowie alternativer digitaler Werkzeuge (s. Punkt 3) berät. Auf die Telefon-Hotline wird ebenfalls auf der Webseite des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) hingewiesen¹.

Das StMUK steht bzgl. des Themenfelds Medienbildung/Digitale Bildung in ständigem und engem Austausch mit anderen deutschen Ländern, der Schulaufsicht in Bayern, den nachgeordneten Dienstbehörden (insbesondere dem ISB sowie der ALP Dillingen), den kommunalen Spitzenverbänden, Lehrer- und Elternverbänden, Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft, der Stiftung Bildungspakt Bayern, universitären Vertretern u. v. m. Die Einsetzung eines zusätzlichen Gremiums, wie der in der Anfrage erwähnten „Fachgruppe“, ist daher nicht geplant.

Unter den in der Anfrage erwähnten „privaten Anbieterinnen und Anbietern“ werden im Folgenden kommerzielle und gemeinnützige Angebote für Bildungsbeteiligte verstanden, die nicht von staatlicher Seite zur Verfügung gestellt werden.

In der aktuellen Situation wird es durchaus als sinnvoll erachtet, wenn Schulen, insbesondere Grund- und Förderschulen, über mebis hinausgehende alternative digitale Angebote verwenden, wie beispielsweise cloud-gestützte Office-Produkte, ggf. mit Videokonferenzsystem, oder datenschutzfreundliche Messenger-Dienste. Das Staatsministerium hat allen Schulen in Bayern daher bereits mit Schreiben vom 12.03.2020 die Möglichkeit eröffnet, derartige Angebote kurzfristig einzurichten und Hinweise zum konkreten Vorgehen übermittelt; das Schreiben ist auch auf der Webseite des StMUK abrufbar². Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) hat im Kontext der Schulschließungen „Sonderinformationen zum mobilen Arbeiten mit Privatgeräten zur Bewältigung der Corona-Pandemie“ veröffentlicht³.

Zudem stellt das ISB im Auftrag des Staatsministeriums eine Zusammenschau über vielfältige digitale Lernangebote, Übungs- und Unterstützungsmaterialien zur Verfügung, die auch eine Kategorisierung nach Schulart, Unterrichtsfach und Jahrgangsstufe enthält⁴. Die Angaben werden fortlaufend aktualisiert. Damit sollen die Lehrkräfte, aber auch Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte beim Auffinden geeigneter Angebote bestmöglich unterstützt werden. Die Übersicht versteht sich als Informationsangebot und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Prüfung, ob das angebotene Material für die jeweilige Schülergruppe geeignet ist, obliegt der einzelnen Lehrkraft. Es gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Anbieter. Für die Verfügbarkeit und inhaltliche Ausgestaltung der Angebote übernimmt der Freistaat Bayern keine Haftung. Auf die Linksammlung wird ebenfalls auf der Webseite des StMUK hingewiesen⁵.

¹ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6901/unterricht-an-bayerischen-schulen-wird-eingestellt.html>

² https://km.bayern.de/download/22787_Coronavirus_Einsatz-digitaler-Medien-12.03.2020.pdf

³ <https://www.datenschutz-bayern.de/corona/sonderinfo.html>

⁴ <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/linksammlung-lernen-zu-hause/>

⁵ <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html>

19. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)

Angesichts der Berichte über unterschiedliche Handhabungen des digital unterstützten Lernens während des Unterrichtsausfalls an Bayerns Schulen aufgrund der Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 frage ich die Staatsregierung, wie sich die Zahl der täglichen Einzelnutzerlogins im Portal „mebis“ seit Anfang März entwickelt hat (bitte sowohl landesweit nach einzelnen Tagen sowie aufgeschlüsselt nach Schulen entsprechend der Schulnummer im System zu den Stichtagen 13.03. und 20.03.2020 im Vergleich zu den Gesamtschülerzahlen), welche Handhabung entsprechend der Aussagen des Staatsministers für Unterricht und Kultus Prof. Dr. Michael Piazolo zu Abschlussprüfungen „Wir werden sicherstellen, dass es für die Schülerinnen und Schüler keine Nachteile gibt.“, den Schulen bzw. Lehrkräften bezüglich Leistungserhebungen in kommenden Wochen – während und nach dem Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung – vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Vorbereitungsmöglichkeiten, der gebotenen Fairness und Chancengerechtigkeit nahegelegt wird (bitte auch auf möglichen Ausgleich für benachteiligte Schülergruppen eingehen) und inwiefern das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) die aktuell laufenden Lehrbemühungen der einzelnen Schulen sowie Lehrerinnen und Lehrer mit Zuhilfenahme digitaler Angebote zu evaluieren und verbessern gedenkt (bitte dabei insbesondere Bezug nehmen auf die digitale Abfrage von Schülerfeedback, die Einbindung externer Angebote wie www.sofatutor.com und klare Vorgaben des StMUK zum datenschutzkonformen Einsatz von Cloud-Lösungen und Software wie MS Office 365)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die nachstehende Übersicht zeigt die Zahl der individuellen Personen, die sich an einem Tag mindestens einmal in der mebis Lernplattform angemeldet haben:

- 06.03.2020: 15 220 angemeldete Nutzer,
- 13.03.2020: 94 532 angemeldete Nutzer,
- 20.03.2020: 176 842 angemeldete Nutzer

Aus Gründen des Datenschutzes ist eine Rückmeldung zu Login-Zahlen an Einzelschulen nicht möglich. Dessen ungeachtet wäre eine Erhebung der Daten zur schulscharfen Aufschlüsselung äußerst aufwendig und – insbesondere angesichts der hohen Arbeitsbelastung der Kolleginnen und Kollegen der Medienabteilung des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) sowie in Anbetracht der derzeitigen infolge der Corona-Pandemie erhöhten Belastung - nicht umsetzbar.

Die Leistungserhebungen werden in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte durchgeführt. Sie beurteilen dabei für jede Schülerin bzw. jeden Schüler, ob sie genügend Leistungsmessungen für die Bildung einer validen Zeugnis- bzw. Jahresfortgangsnote haben. In diesem Zusammenhang werden sie auch darüber entscheiden, welche Leistungsnachweise zu welchem Zeitpunkt geschrieben oder ggf. nachgeholt werden.

Grundsätzlich gilt, dass der bayerische LehrplanPLUS so angelegt ist, dass genügend Spielraum für das Üben und Vertiefen von Lerninhalten bleibt. Vor diesem Hintergrund sind auch die gegenwärtig laufenden zahlreichen Maßnahmen der Schulen zu sehen. Sie bieten den Schülerinnen und Schülern – je nach Gegebenheit und Bedürfnis vor Ort – auf unterschiedlichen Kommunikationswegen (mebis Lernplattform, E-Mail, cloudbasierte Anwendungen, Post etc.) Lernangebote, um die Lehrplaninhalte auch von zu Hause aus zu vertiefen.

Der bayernweit geltende Prüfungsplan wurde – dem Zeitraum der flächendeckenden Schulschließungen entsprechend – angepasst. Bayern hat damit im Rahmen des Möglichen schon zu einem frühen Zeitpunkt für alle Beteiligten Planungssicherheit geschaffen.

Zusätzlich zu den oben genannten Aspekten wurden nachstehende schulartspezifische Maßnahmen ergriffen:

Grundschule

Die bayerischen Grundschulen wurden mit kultusministeriellem Schreiben vom 24.03.2020 (Az. III.1-BS7302.0/38/1) zur Leistungserhebung in den Klassen der Jahrgangsstufe 4 im Rahmen des Übertrittsverfahrens 2020 wie folgt informiert:

- Für Probearbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachkunde (HSU) im Zeitraum vom 20.04.2020 bis zum Übertrittszeugnis gelten abweichend von § 10 Abs. 3 Grundschulordnung (GrSO) Sonderregelungen.
- Grundlage für das Übertrittszeugnis sind die bis zum 13.03.2020 – dem letzten Tag vor der bayernweiten Einstellung des Unterrichtsbetriebs – erzielten Noten.
- An den Grundschulen werden mit Rücksicht auf die Schülerinnen und Schüler bis zum Übertrittszeugnis keine verpflichtenden Probearbeiten mehr gefordert.
- Die Grundschule bietet in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU jeweils eine Probearbeit mit der Möglichkeit der freiwilligen Teilnahme an.
- Über eine Teilnahme an der Probearbeit bzw. über die Frage, ob die erzielte Note in die Jahresfortgangsnote und damit in das Übertrittszeugnis eingebracht werden soll, entscheiden die Erziehungsberechtigten nach Bekanntgabe der Note.

Zeitlicher Rahmen:

Für die bis zum Übertrittszeugnis anzubietenden Probearbeiten steht aus heutiger Sicht folgender Zeitrahmen zur Verfügung:

- Woche 1 (20.04. bis 24.04.2020):
 - Wiederholung, Übung, Sicherung von Inhalten in den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU
 - Schriftliche Ankündigung der Probearbeiten für die Wochen 2 und 3 mit erforderlicher Vorlaufzeit von mindestens einer Woche und Berücksichtigung der amtlichen Vorgabe, dass höchstens zwei Probearbeiten pro Woche geschrieben werden sollen (§ 10 Abs. 2 GrSO)

- Schriftliche Information der Erziehungsberechtigten zum Leistungsstand in den Fächern Deutsch, Mathematik, HSU zum Stand 13.03.2020
- Wochen 2 und 3 (27.04. bis 30.04.2020 bzw. 04.05. bis 06.05.2020):

Durchführung der Probearbeiten auf freiwilliger Basis mit der Maßgabe, dass nur abgeprüft werden kann, was (auch bereits vor der Einstellung des Schulbetriebs) unterrichtlich erarbeitet und ausreichend gesichert ist.

In den Klassen der Jahrgangsstufen 1 bis 3 wird der Prozess der Leistungserhebung mit dem Wiederbeginn des Unterrichtsbetriebs wiederaufgenommen werden.

Mittelschule

Am 19.03.2020 wurden die Schulen informiert, dass zur Sicherung einer bestmöglichen Prüfungsvorbereitung die zentralen Abschlussprüfungen zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie die zentralen Prüfungen der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Abschluss der Mittelschule jeweils um zwei Wochen verschoben werden und der Entlasstermin der Prüflinge um eine Woche nach hinten verlegt wird.

Realschule

Die zentralen Prüfungen für den Realschulabschluss wurden um zwei Wochen verschoben, so dass den Abschlussschülerinnen und Abschlussschülern zusätzlich Wiederholungs- und Übungszeit zur Verfügung steht. Den Schülerinnen und Schülern werden somit auch in dieser Ausnahmesituation faire Bedingungen für Ihre Abschlussprüfungen geboten.

Gymnasium

Der Beginn der Abiturprüfungen wird auf den 20.05.2020 verschoben. Dadurch wird einerseits sichergestellt, dass die unterrichtsgebundene Vorbereitungszeit für alle Schülerinnen und Schüler auf die diesjährige Abiturprüfung erhalten bleibt; andererseits ist dadurch gewährleistet, dass die für den Zeitraum der Schulschließungen geplanten Leistungserhebungen im Vorfeld der Abiturprüfungen in adäquater Weise nachgeholt werden können. Unterstützungsangebote durch die Lehrkräfte während der Zeit der flächendeckenden Schulschließungen ergänzen den Unterricht im Vorfeld der Abiturprüfungen, ersetzen diesen aber nicht.

Berufliche Schulen

Die Berufsschulen (an denen keine schulischen Abschlussprüfungen stattfinden) wurden mit Schreiben vom 16.03.2020 (Az. VI.7-BS9300.0/1/18/6) unter anderem im Hinblick auf die Kammerprüfungen auf Folgendes hingewiesen:

Somit müssen Berufsschülerinnen und Berufsschüler entsprechend der Feststellung im Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 13.03.2020 (VI-BO9100.7b:11420) Kontakt mit ihrem Ausbildungsbetrieb aufnehmen, ob dort ihre Arbeitsleistung an den ausfallenden Berufsschultagen erwartet wird. Die Schulleitungen werden allerdings gebeten, ihrerseits mit den Ausbildungsbetrieben Kontakt aufzunehmen und diese zu bitten, den Auszubildenden Lernzeiten einzuräumen, damit diese in die Lage versetzt werden, Materialien, Aufgaben etc., die ihnen von den Berufsschulen elektronisch zur Verfügung gestellt werden, sinnvoll zu bearbeiten.

Die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen (außer an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens), Fachschulen und Fachakademien sind landesrechtlich in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Ob die Prüfungen wie geplant stattfinden können, wird von der Dauer der Schließung der Schulen und Einrichtungen/Betriebe

abhängen. Damit der anvisierte Berufsabschluss trotzdem – möglichst ohne Verzögerung - vergeben werden kann, wird derzeit geprüft, ob ggf. trotz fehlender Ausbildungsanteile zur Prüfung zugelassen werden kann und es werden modifizierte Prüfungsverfahren entwickelt.

Die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (mit Ausnahme der Ausbildungen in der Kranken- und Altenpflegehilfe, für welche die o. g. Grundsätze Anwendung finden) sind bundesrechtlich geregelt und liegen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Abhängig vom weiteren Verlauf der Pandemie ist auch eine Verschiebung der Abschlussprüfungen an Fachober- und Berufsoberschulen zu prüfen. Hierbei spielt auch eine etwaige Verschiebung der Meldefrist der Stiftung Hochschulzulassung für bundesweit vergebene Studienplätze ebenso wie die Meldefristen für die örtlichen Zulassungsverfahren der Hochschulen eine Rolle.

Die COVID-19-bedingten Schulschließungen führen dazu, dass an den Schulen - in Abhängigkeit von der technischen Ausstattung der jeweiligen Schule und ihrer Schülerschaft – die pädagogisch-didaktischen Potenziale digitaler Medien für das Lehren und Lernen noch intensiver genutzt werden. Allorts arbeiten die Lehrkräfte intensiv daran, mit ihren Schülerinnen und Schülern in Kontakt zu bleiben und sie bestmöglich mit Unterrichtsmaterialien und Arbeitsaufträgen zu versorgen. Dabei reagieren sie auf Feedback der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern und passen das Vorgehen an, soweit dies möglich ist. Insofern lernen die Schulen in der aktuellen Situation und entwickeln laufend ihre Lehr-/Lernkonzepte weiter.

Die Schulen und Lehrkräfte werden dabei vom Staatsministerium tatkräftig unterstützt:

- Mit Schreiben vom 12.03.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/7) wurden alle Schulen über unterschiedliche Möglichkeiten und Werkzeuge informiert, die sich anbieten, um Unterrichtsausfall aufzufangen. Dabei wurde primär die Nutzung der datenschutzrechtlich abgesicherten mebis-Lernplattform empfohlen. Mit dem Angebot von mebis steht den Schulen ein datenschutzkonformes Produkt zur Verfügung, das eine digitale Kommunikation mit den Schülerinnen und Schülern erlaubt. An einem Ausbau des Angebots wird mit Hochdruck gearbeitet. Darüber hinaus enthält das Schreiben allgemeine Hinweise für die Auswahl und Konfiguration von Cloud-Diensten. Konkrete Konfigurationshinweise sind wegen der Vielfalt der am Markt verfügbaren Produkte nicht möglich; Hinweise zu typischen Konstellationen sind aber vorgesehen und werden, orientiert an den häufigsten Fragen der Schulen, laufend ausgebaut. Die Schulen werden bei ihren Entscheidungen von ihren behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Beraterinnen und Beratern digitale Bildung unterstützt. Informationen zur Aufrechterhaltung des Lernangebots erhalten die Schulen außerdem online in einer FAQ-Liste zur Einstellung des Unterrichtsbetriebs unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html> sowie in der Online-Handreichung zum Datenschutz an bayerischen Schulen unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6576/schuldatenschutz.html>. Zu manchen Produkten, wie den Cloud-Diensten von Office 365, waren bereits vor den Schulschließungen keine abschließenden Aussagen zum datenschutzkonformen Einsatz möglich, da die Beratungen der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die DSGVO-Konformität (DSGVO = Datenschutzgrundverordnung) des Produkts noch nicht abgeschlossen sind. An dieser Situation hat sich durch die Corona-Krise nichts geändert, sodass auch

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine „klaren Vorgaben“ für eine datenschutzkonforme Konfiguration abgeben kann.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in einer Sonderinformation darauf hingewiesen, dass er aufgrund der aktuellen Situation vorübergehend, derzeit mindestens bis zum 19.04.2020, die Verwendung von Privatgeräten sowie die Nutzung von Messengern und Clouddiensten unter gewissen Rahmenbedingungen akzeptiert. Dieser Handhabung schließt sich das Kultusministerium an.

- Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) stellt im mebis-Infoportal umfangreiches Informations- und Unterstützungsmaterial zum Einsatz der mebis-Lernplattform, des mebis Prüfungsarchivs sowie der mebis-Mediathek bereit.
- Das mebis-Supportangebot sowie die mebis-Hotline wurden massiv ausgebaut, um eine zuverlässige Erreichbarkeit zu gewährleisten.
- Zudem wurde vom Staatsministerium eine weitere Telefon-Hotline eingerichtet, die Schulleitungen und Lehrkräfte in Fragen bzgl. des Einsatzes von mebis sowie alternativer digitaler Werkzeuge berät.
- Die 171 Beraterinnen und Berater digitale Bildung stehen den Schulen und Lehrkräften unterstützend zur Seite und stehen auch in enger Verbindung mit der Schulaufsicht sowie dem Staatsministerium. Die Beratung digitale Bildung stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen den verschiedenen Ebenen der Schulverwaltung dar.
- Ferner hat das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) im Auftrag des Staatsministeriums eine Zusammenschau über vielfältige digitale Lernangebote, Übungs- und Unterstützungsmaterialien zusammengestellt. Hier finden sich auch vielfältige Hinweise auf externe Angebote. Damit sollen die Lehrkräfte, aber auch Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte beim Auffinden geeigneter Angebote bestmöglich unterstützt werden. Die Übersicht findet sich im mebis-Infoportal¹ und kann auch auf der Internetseite des ISB² heruntergeladen werden.

Das Staatsministerium wird nach Normalisierung des Unterrichtsbetriebs die Schulen um Rückmeldung ihrer Erfahrungen bitten, diese sorgfältig auswerten und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung von digitalen Strukturen und Angeboten nutzen. Zum aktuellen Zeitpunkt geht es aber primär darum, die Schulen bei der vor Ort bestmöglichen Bewältigung der Situation zu unterstützen und ihre Arbeitsabläufe nicht durch zu frühe Erhebungen, die eine Momentaufnahme erlauben, zu behindern.

¹ <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/linksammlung-lernen-zuhause>

² <http://isb.bayern.de/medienabteilung/digitales-lehren-und-lernen/schulschliessung/>

20. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Im Zusammenhang mit der angekündigten Schließung der Hermann-Schmid-Akademie in Augsburg frage ich die Staatsregierung, in welcher Höhe für den Schulneubau bezahlte staatliche Zuschüsse im Falle einer Schließung bzw. eines Verkaufs des Gebäudes zurückgezahlt werden müssten, unter welchen Bedingungen der Freistaat bereit wäre, den Schulbetrieb inklusive Lehrkörper zu übernehmen und wie der Freistaat dafür sorgen möchte, dass angesichts der aktuellen vorübergehenden Schließung aufgrund des Coronavirus, die Schülerinnen und Schüler aller Sparten der Schule ihr Schuljahr noch abschließen können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Auf einer Pressekonferenz am 06.03.2020 teilte die Hermann-Schmid-Akademie (HSA) Augsburg mit, dass der Schulbetrieb an allen fünf Schulen zum Ende des Schuljahres eingestellt werde.

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr 2019/2020 eine Abschlussklasse besuchen, können ihre Abschlussprüfungen noch unter dem Dach der Akademie ablegen. Dies wird von Seiten der Schulaufsicht eng begleitet. Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Rudolf-Diesel-Realschule und der vier beruflichen Schulen der HSA finden derzeit intensive Gespräche statt, in die der Ministerialbeauftragte für die Realschulen in Schwaben, die Regierung von Schwaben sowie mögliche Schulaufwandsträger eng eingebunden sind. Ziel ist, den Betroffenen die nahtlose Fortsetzung des jeweiligen schulischen oder eines alternativen Bildungsgangs zu ermöglichen und ihre Interessen bestmöglich zu wahren.

In der Kürze der bisher seit der Pressekonferenz vom 06.03.2020 verstrichenen Zeit und unter den Bedingungen der Coronavirus-Pandemie wurden noch keine Entscheidungen über eine mögliche Rückforderung staatlicher Zuschüsse zu den Baukosten des Schulgebäudes der HSA getroffen.

Eine Übernahme des Schulbetriebs oder des Lehrkörpers durch den Freistaat Bayern im Sinne einer schlichten Fortführung der Schulen ist nicht möglich. Derzeit wird aber intensiv, auch unter Einbeziehung möglicher Schulaufwandsträger, geprüft, ob für die wegfallenden Beschulungsangebote Ersatz angeboten werden kann, etwa durch die Gründung einer weiteren staatlichen Realschule in der Stadt Augsburg. Für die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen kommt insbesondere eine Fortsetzung der Ausbildung an anderen bestehenden beruflichen Schulen in der Region oder die Übernahme in eine duale Ausbildung infrage. Das Lehrpersonal einer neu gegründeten staatlichen Schule würde der Freistaat Bayern stellen. Ehemalige Lehrkräfte der HSA könnten sich bei grundsätzlicher Erfüllung der Bedingungen für eine Übernahme in den staatlichen Schuldienst, z. B. als so genannte freie Bewerberinnen und Bewerber um eine Beschäftigung beim Freistaat Bayern, bewerben.

Den Schülerinnen und Schülern der HSA soll wie allen anderen Schülerinnen und Schülern im Freistaat Bayern auch ermöglicht werden, trotz vorübergehender Schulschließung das Schuljahr erfolgreich zu beenden. Für die Abschlussklassen der Realschule und der Wirtschaftsschule wurden z. B. die Prüfungstermine neu festgelegt, um den Schülerinnen und Schülern mehr Lern- und Vorbereitungszeit auf die Abschlussprüfung zu geben. Für die beiden Berufsfachschulen und die Fachschule (Technikerschule) werden solche Möglichkeiten derzeit geprüft.

21. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Anträge auf begrenzte Dienstfähigkeit, familienpolitische Teilzeit oder Altersteilzeit wurden bis zum 21.02.2020 bei den Schulämtern und Regierungen gestellt, wie viele Anträge auf Begutachtung erreichten bereits die Amtsärzte und mit welchen Maßnahmen wurden die Schulverwaltungen auf die gestiegenen Anforderungen vorbereitet?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Belastbare Zahlen zu für das kommende Schuljahr eingegangenen Teilzeitanträgen (unabhängig von der Rechtsgrundlage) liegen derzeit noch nicht vor, da die Fristen zur Vorlage bei den Regierungen derzeit in den meisten Regierungsbezirken noch nicht abgelaufen sind. Anträge auf begrenzte Dienstfähigkeit sind nicht fristgebunden und häufig erst das Ergebnis erfolgter Abstimmung/Beratung durch die personalverwaltende Regierung, sodass auch hierzu im Staatsministerium keine Erkenntnisse vorliegen. Ähnliches gilt für Anträge auf Altersteilzeit. Letztlich bleibt das Ergebnis einer Prüfung der eingereichten Anträge abzuwarten.

Aus dem eben Dargestellten ergibt sich auch, dass aktuelle Zahlen zu den Begutachtungsaufträgen bei den Amtsärzten an den Medizinischen Untersuchungsstellen keine Aussagekraft hätten, da die Situation derzeit noch volatil ist. Angesichts der derzeit in erheblichem Umfang durch die Bewältigung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gebundenen Personalressourcen im Staatsministerium und den Regierungen wurde von einer Abfrage solcher vorläufigen Zahlen im nachgeordneten Bereich abgesehen.

Die Schulverwaltung wurde durch intensive Information und bayernweiter Abstimmung des Vollzugs vorbereitet, ebenso stehen die Internetseiten des Staatsministeriums mit einer Darstellung vieler Einzelfragen zur Verfügung. Die Mitarbeiter des Staatsministeriums stehen zur Koordination insbesondere den Regierungen als Ansprechpartner zur Verfügung.

22. Abgeordnete **Anna Toman**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schülerinnen und Schüler insgesamt nehmen aufgrund der Corona-Pandemie derzeit die Notbetreuung in Anspruch, wie viele Schulen sind, aufgeschlüsselt nach Schularten, davon betroffen und was wird den Schülerinnen und Schülern während der Betreuungszeit, Stichwort homeschooling, angeboten?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit (Stand: 26.03.2020) wird die Notfallbetreuung für insgesamt 3 538 Schülerinnen und Schüler an 1 515 Schulen in ganz Bayern zur Verfügung gestellt. An den anderen Schulen wird derzeit kein Betreuungsangebot nachgefragt. Die Verteilung auf die verschiedenen Schularten ist wie folgt:

Schulart	Anzahl Schulen	Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler
Förderzentren	117	475
Freie Waldorfschulen	7	22
Grund- und Mittel-/Hauptschulen	1 218	2 801
Gymnasien	117	172
Realschulen	54	66
Realschulen zur sonderpädagog. Förderung	1	1
Schulen besonderer Art	0	0
Wirtschaftsschulen	1	1
Summe	1 515	3 538

Die Lehrkräfte stellen ihren Schülerinnen und Schülern während der Zeit der Schulschließungen ein altersangemessenes Lernangebot zur Verfügung, v. a. in digitaler Form. Dieses Lernangebot leistet einen wesentlichen Beitrag dazu, den Unterrichtsausfall im Rahmen der Möglichkeiten aufzufangen, kann den regulären Unterricht jedoch nicht ersetzen. Es dient, je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der Vertiefung und Wiederholung des Gelernten, womöglich auch der Umsetzung von Arbeitsaufträgen.

Die Schulen wurden über die Einsatzmöglichkeiten digitaler Medien durch Schreiben des Staatsministeriums vom 12.03.2020 (Az. I.4-BS1356.5/158/7) informiert. Dieses Schreiben sowie weitere Informationen hierzu werden auf der Homepage des Staatsministeriums bereitgestellt. Unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6903/faq-zur-einstellung-des-unterrichtsbetriebs-an-bayerns-schulen.html#aufrechterhaltung-lernangebot> finden sich die jeweils aktualisierten Informationen für Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler.

23. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wurde der jetzige Termin, 20.05.2020, für den Beginn der Abiturprüfungen in Absprache mit den Mitglieder der Kultusministerkonferenz festgelegt, gibt es Überlegungen, die schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen zu verschieben oder ganz ausfallen zu lassen, wenn die Abiturtermine im Mai nicht haltbar sind und wie ist die Entnahme insbesondere von Mathematikaufgaben aus dem länderübergreifenden Pool unter jetzigen Bedingungen noch möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Termine der bayerischen Abiturprüfungen wurden verlegt, damit die Schülerinnen und Schüler auch angesichts der derzeitigen Einstellung des Unterrichts genügend Vorbereitungszeit erhalten. Die Kultusministerkonferenz wurde entsprechend informiert. Ziel ist es, die Abiturprüfungen nach dem neuen Zeitplan ab dem 20.05.2020 durchzuführen. Für den Fall, dass dies aufgrund der aktuell noch nicht absehbarer kurzfristiger Entwicklungen nicht möglich sein sollte, gibt es verschiedene alternative Lösungen, die abhängig von der konkreten weiteren Entwicklung sehr sorgfältig zu prüfen sind. Bayern arbeitet bei dieser Frage mit den anderen Ländern zusammen.

Eine Entnahme von Abituraufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch aus dem ländergemeinsamen Pool wird bei einer Verschiebung der Abiturtermine durch einzelne Länder nicht möglich sein, wenn die Prüfungen nicht zeitgleich abgehalten werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordnete
**Anne
Franke**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie kann Bayern ergänzend zum Forschungsförderaufruf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, für den am 03.03.2020 15 Mio. Euro bereitgestellt wurden, und ergänzend zu internationalen Kooperationen sowie dem angekündigten Bayerisch-Sächsischen Forschungsnetzwerk dazu beitragen, dass möglichst schnell Medikamente und ein Impfstoff gegen das Coronavirus (SARS-CoV-2) entwickelt werden, welche Forschungsprojekte mit Bezug zum Coronavirus gibt es darüber hinaus und wie hoch fällt die Forschungsförderung in diesem Bereich aus?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Mit dem Bayerisch-Sächsischen Forschungsnetzwerk wird Bayern zusammen mit Sachsen ein wissenschaftlich umfangreiches Konzept erarbeiten, um Maßnahmen zur Ausbreitung, Prävention und Therapie von SARS-CoV-2 zu erforschen und in die Anwendung zu bringen. Die sich hieran beteiligenden Institutionen betreiben Forschung auf höchstem internationalen Niveau und können mit Recht als die Speerspitze der bayerischen sowie sächsischen Forschung im Bereich der klinischen wie molekularen Virologie bezeichnet werden.

Darüber hinaus wurde zum aktuellen Zeitpunkt noch kein weiteres bayerisches Forschungssonderprogramm bekanntgemacht bzw. ausgelobt. Derzeit liegt der zentrale Schwerpunkt der Maßnahmen und die Bündelung aller Kräfte in Bayern bis auf Weiteres auf dem möglichst optimalen Aufbau von Versorgungskapazitäten. Unabhängig davon fördert das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst grundsätzlich keine einzelnen Forschungsprojekte, sondern stellt den Hochschulen global Mittel für Forschung und Lehre zur Verfügung.

An den bayerischen Universitätsklinikum wurden, finanziert aus den regulären laufenden Zuschüssen für Forschung und Lehre, diverse Forschungsprojekte - teils auch in enger länderübergreifender Kooperation – mit Bezug zu SARS-CoV-2 ins Leben gerufen. Darunter finden sich insbesondere auch Projekte zur Erprobung sowie Entwicklung von Impfstoffen, zum erfolgreichen Einsatz von Medikamenten sowie zur Entwicklung von (Schnell-)Testverfahren. Daneben laufen derzeit aber auch diverse klinische Studien zur weiteren Erforschung des Coronavirus. Beispielsweise seien hier die Folgenden genannt:

- Projekt CureVac: Klinische Erprobung eines COVID-RNA-Impfstoffes des Unternehmens CureVac (LMU),
- Projekt Antivirale Wirkstoffe (LMU/TUM),
- Bewertung der Sicherheit und vorläufigen Wirksamkeit sequenziell ansteigender Dosierungen von Solnatide zur Behandlung des pulmonalen Permeabilitätsödems bei Patienten mit mäßigem bis schwerem akutem Atemnotsyndrom (ARDS) (LMU),

- Etablierung neuer serologischer Testverfahren (multiplex-fähig) für Diagnostik, epidemiologischer Surveillance und zum Spenderscreening (FMT) mit rekombinanten Antigenpanels (Universität Regensburg),
- Entwicklung innovativer Testverfahren zum Nachweis Coronavirus-spezifischer T-Zellen in diversen Zytokin-ELISPOT-Formaten (Universität Regensburg),
- Testung von Therapiestrategien (antivirale Pharmako-Kandidaten, insbesondere Peptidomimetics als Entry-Inhibitoren) (Universität Regensburg),
- Herstellung COVID-spezifischer T-Zelltherapeutika für die Therapie schwer erkrankter Patienten durch Klonierung COVID-spezifischer Antigenrezeptoren (CARs und T-Zell-Rezeptoren) (Universität Regensburg).

25. Abgeordneter
**Tessa
Ganserer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in wie viel Prozent der Lehraufträge eine Kompensation für abgesagte Lehrveranstaltungen vorgesehen ist, ob sie beabsichtigt, auch davon unabhängig Lehrbeauftragte für den Veranstaltungsausfall im Sommersemester zu kompensieren und ob sie die Hochschulen ermuntert, im Sommersemester Lehraufträge zu verabschieden, in denen eine solche Kompensation vertraglich vorgesehen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Kompensation für nicht stattfindende Lehrveranstaltungen erfolgt auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHVV) vom 03.11.2008, Az. X/1-10a/37 509 (KWMBI. 2009 S. 3). Diese wird bei Erteilung des Lehrauftrags vereinbart und ist stark einzelfallabhängig. Insbesondere ist von Bedeutung, wie aufwändig die Vorbereitung im jeweiligen Fall ist. Angesichts der besonderen Ausnahmesituation ist eine vereinbarte Kompensation auch dann einschlägig, wenn die Lehrveranstaltung bereits vor Ableistung der ersten Einzelstunde abgesagt wird. Auch die nachträgliche Vereinbarung einer angemessenen Kompensation für bereits erbrachten Vorbereitungsaufwand ist grundsätzlich möglich. Die Kompensation nach § 5 LLHVV dient nicht dem Zweck, den Verdienstaufschlag zu kompensieren, sondern den vergeblichen Vorbereitungsaufwand auszugleichen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Hochschulen in einem Schreiben vom 25.03.2020 gebeten, von den Möglichkeiten der Verschiebung, der Ersetzung von Präsenzveranstaltungen durch Onlineangebote und von den Kompensationsmöglichkeiten im Sinne eines fürsorglichen Miteinanders Gebrauch zu machen.

26. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betten (aufgegliedert nach Beatmungsmöglichkeit und festem Beatmungsplatz) stehen derzeit in der Intensivmedizin speziell für Corona-Patienten in den sechs Universitätskliniken Bayerns bereit (bitte nach Universitätsklinikum aufgliedern), wie hoch war jeweils die Auslastung der Intensivbetten in der KW 13 (bitte nach Tagen auflisten) und wie wird die derzeitige Auslastung der Stationen mit Personal (bitte aufgegliedert nach medizinischem und pflegerischem Personal) beurteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

In den sechs bayerischen Universitätsklinika und dem Deutschen Herzzentrum München werden nach den am 25.03.2020 verfügbaren Zahlen insgesamt 651 Intensivbetten betrieben, davon 626 mit Beatmungsmöglichkeit.

Intensivbetten	Summe	UKA ¹	UKER ²	KUM ³	MRI ⁴	UKR ⁵	UKW ⁶	DHM ⁷
Insgesamt	651	110	101	139	81	108	72	40
mit Beatmungsmöglichkeit	626	102	101	132	81	98	72	40

Zusätzlich werden 169 Intermediate-Care-Betten (IMC-Betten) betrieben, davon sechs mit Beatmungsmöglichkeit (diese im Universitätsklinikum Augsburg).

Zum Stichtag wurden insgesamt 119 Corona-Patienten behandelt, davon 38 in Intensivbetten und sechs in IMC-Betten.

Vor dem Hintergrund der starken Belastung der Universitätsklinika in der aktuellen Situation wurde mit Blick auf den begrenzten Erkenntniswert auf die aufwändige Abfrage der Ausstattung der Stationen mit Personal (aufgegliedert nach medizinischem, pflegerischem Personal) verzichtet.

¹ Universitätsklinikum Augsburg

² Universitätsklinikum Erlangen

³ Klinikum der Universität München

⁴ Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München

⁵ Universitätsklinikum Regensburg

⁶ Universitätsklinikum Würzburg

⁷ Deutsches Herzzentrum München

27. Abgeordnete
**Susanne
Kurz**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie plant, das Erbringen einer Alternativleistung im Kunst- und Kulturbereich als Erfüllung des Förderzwecks zu akzeptieren und so, z. B. die Durchführung eines Projekts, einer Veranstaltung oder eines Angebots im virtuellen Raum möglich zu machen, wo bei bereits erteilter Förderzusage für die Dauer der Verbote öffentlicher Veranstaltungen, Projekte und Angebote die Umsetzung von Alternativen im virtuellen Raum zur Durchführung des geförderten Projekts unabdingbar ist, ob sie diese Alternativleistung zur Umsetzung bereits geförderter Projekte und Maßnahmen auch im Bereich kulturelle Bildung bei Verlegung in den virtuellen Raum anzuerkennen gedenkt, sodass bayerische Schülerinnen und Schüler in dieser schweren Zeit auch weiter mit kultureller Bildung und die Bürgerinnen und Bürger Bayerns auch weiter mit Kultur versorgt würden und Institutionen weiter existieren und arbeiten könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat wird sein Möglichstes tun, um den Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden ein verlässlicher Partner zu sein und die Folgen der Veranstaltungsverbote und Schließungen aufgrund der Corona-Krise abzufedern, existenzielle Härtefälle zu vermeiden und Bayerns Kulturlandschaft in diesen schwierigen Zeiten insgesamt zu stabilisieren.

Im Bereich des Kunstressorts werden pro Jahr etwa 800 Förderungen für Kunst und Kultur in ganz Bayern mit einem Volumen von rund 150 Mio. Euro bewilligt. Bei vielen Einrichtungen und Projekten, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert werden, ist es aufgrund der Corona-Krise bereits zur Verschiebung oder Absage von Veranstaltungen gekommen oder wird es möglicherweise noch dazu kommen.

Um denwendungszweck eines beantragten Projekts, das aufgrund der Corona-Pandemie, insbesondere infolge der Veranstaltungsverbote, nicht in der ursprünglichen Form durchgeführt werden kann, dennoch zu erreichen, ist es z. B. denkbar, dass das Projekt in geänderter Form – etwa unter Nutzung von virtuellen Möglichkeiten – oder in einem kleineren Format oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird.

Hierzu werden Einzelfallprüfungen mit dem Ziel erfolgen, die Existenz der Einrichtungen und Projektträger zu sichern und zu fairen und pragmatischen Lösungen zu kommen.

28. Abgeordnete
**Verena
Osgyan**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob die Bezahlung der derzeit für das Wintersemester angestellten Lehrbeauftragten trotz Ausfall von Lehrveranstaltungen weiterläuft, ob die Bezahlung der Lehraufträge für das Sommersemester trotz Ausfall einzelner Termine (aufgrund der Verschiebung des Semesterstarts) gleich bleiben wird und ob auch Vergütungsmodelle für Lehraufträge, die digital abgehalten werden, möglich sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Lehrbeauftragte stehen in keinem Anstellungsverhältnis zur Hochschule; ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis liegt nicht vor. Sie werden in rechtlicher Hinsicht als Selbständige tätig und erhalten daher grundsätzlich nur für tatsächlich abgeleistete Einzelstunden eine Vergütung, wie es in § 5 Abs. 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) festgelegt ist. Soweit die Hochschule es für sinnvoll erachtet und dies entsprechend mit dem oder der Lehrbeauftragten vereinbart, können Lehrveranstaltungen grundsätzlich auch online abgehalten und vergütet werden.

§ 5 LLHV sieht den Abschluss einer Vereinbarung mit den Lehrbeauftragten betreffend eine Kompensation für den Fall vor, dass eine Lehrveranstaltung eingestellt wird. Für die Höhe der Kompensation maßgeblich ist insoweit der konkrete Vorbereitungsaufwand. Angesichts der besonderen Ausnahmesituation ist eine vereinbarte Kompensation auch dann einschlägig, wenn die Lehrveranstaltung bereits vor Ableistung der ersten Einzelstunde abgesagt wird. Regelt der Bestellungsakt lediglich das Semester, in dem der Lehrauftrag zu erbringen ist (ohne nähere zeitliche Festlegungen), führt eine bloße Verlegung der Lehrveranstaltung innerhalb dieses Zeitraums nicht zu einer Kompensationspflicht. Der Lehrauftrag kann in diesem Fall weiterhin entsprechend der maßgeblichen Bestellung erfüllt und vergütet werden. Die Hochschule kann dem einzelnen Lehrbeauftragten aber eine angemessene Vorschusszahlung im Hinblick auf den zeitlich verzögerten Abruf des Lehrauftrags gewähren.

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat die Hochschulen in einem Schreiben vom 25.03.2020 gebeten, von den oben genannten Optionen im Sinne eines fürsorglichen Miteinanders Gebrauch zu machen.

29. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD)
- Im Hinblick darauf, dass Kulturschaffende und kulturschaffende Einrichtungen in Bayern (außerhalb öffentlich-rechtlicher oder finanziell abgesicherter Trägerschaft) durch die Corona-bedingten Absagen von Veranstaltungen, Beschäftigungs- und Erwerbsmöglichkeiten eine dramatische Verschärfung ihrer häufig ohnehin prekären und kapitalschwachen wirtschaftlichen Situation erleben, frage ich die Staatsregierung, welche Hilfsmaßnahmen derzeit für Kulturschaffende in Bayern konkret zur Verfügung gestellt werden (bitte einzeln auflisten), welche weiteren Unterstützungsmaßnahmen und -programme sie derzeit plant (bitte einzeln auflisten) und wie sie zur Förderung des Deutschen Kulturrates steht, dass Bund und Länder einen Notfallfond für Künstlerinnen und Künstler einrichten?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Der Freistaat wird sein Möglichstes tun, um den Kultureinrichtungen und Kulturschaffenden ein verlässlicher Partner zu sein und die Folgen der Veranstaltungsverbote und Schließungen aufgrund der Corona-Krise abzufedern, existentielle Härtefälle zu vermeiden und Bayerns Kulturlandschaft in diesen schwierigen Zeiten insgesamt zu stabilisieren. Um dies zu erreichen, wurden bereits folgende Maßnahmen ergriffen:

- 1) Soforthilfe Corona:
Die Staatsregierung fördert mit der Soforthilfe Corona kleine Unternehmer und Freiberufler sowie Kulturveranstalter (5.000 bis 30.000 Euro zur Abwendung einer Existenzgefährdung¹). Dieses Programm steht auch freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlern offen.
- 2) Nothilfefonds des Bundeswirtschaftsministeriums:
Seitens des Bundes ist geplant, ebenfalls einen Soforthilfefonds für kleine Unternehmer und Freiberufler aufzulegen, der ebenfalls freiberuflichen Künstlerinnen und Künstlern und Kulturveranstaltern offensteht. Zur Sicherstellung ihrer Liquidität sollen sie eine Einmalzahlung für drei Monate erhalten – je nach Betriebsgröße in Höhe von bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente). Zu Einzelheiten darf auf die Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums unter <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-50-milliarden-euro-soforthilfen-fuer-kleine-unternehmen-auf-den-weg-gebracht.html> verwiesen werden. Weitere Konkretisierungen zum Antragsverfahren und zu den Antragsvoraussetzungen werden derzeit in enger Abstimmung mit den Ländern erarbeitet und voraussichtlich noch diese Woche bekannt gegeben.

¹ <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

- 3) Flexible Lösungen für Förderempfänger im Kulturbereich:
Im Bereich des Kunststressorts werden pro Jahr rund 800 Förderungen für Kunst und Kultur in ganz Bayern mit einem Volumen von rund 150 Mio. Euro bewilligt. Bei vielen Einrichtungen und Projekten, die vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gefördert werden, ist es aufgrund der Corona-Krise bereits zur Verschiebung oder Absage von Veranstaltungen gekommen oder wird es möglicherweise noch dazu kommen. Hier werden Einzelfallprüfungen mit dem Ziel erfolgen, die Existenz der Einrichtungen und Projektträger zu sichern und zu fairen und pragmatischen Lösungen zu kommen, so z. B.:
- Bei bewilligten Projektförderungen wird auf die Rückforderung bereits ausbezahlter und zweckentsprechend verwendeter Fördermittel verzichtet werden, auch wenn derwendungszweck aufgrund der Corona-Pandemie nicht erreicht werden konnte.
 - Bei Projektanträgen, die zwar noch nicht bewilligt wurden, bei denen jedoch bereits dem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt wurde, werden bei besonderen Härten einmalige institutionelle Förderungen geprüft werden, wenn dies zur Vermeidung existentieller Härtefälle erforderlich ist.
 - Bei institutionellen Förderungen werden auch für die Zeit der vorübergehenden Nichterreichung deswendungszwecks Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Pandemie sowie nicht zu vermeidende Ausgaben (insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben, Miete etc.) in den laufenden Förderverfahren berücksichtigt werden.
 - Soweit Projekte etwa unter Nutzung von virtuellen Möglichkeiten in veränderter Form durchgeführt werden können, wird dies im Förderverfahren Berücksichtigung finden. Das Gleiche gilt, wenn das Projekt in einem kleineren Format oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden soll.
 - Aufstockungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld können bei einer Förderung der Personalausgaben durch das Ministerium alswendungsfähige Kosten anerkannt werden.
- 4) Weitere Hilfsangebote:
Künstler und Kulturschaffende sowie Kultureinrichtungen sind zudem in die weiteren Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern (insbesondere Kurzarbeitergeld, steuerliche Hilfsmaßnahmen, Erleichterungen bei der Gewährung der Grundsicherung und in der Künstlersozialversicherung...) eingebunden. Zur weiteren Information darf auf die ständig aktualisierten Antworten zu FAQs zum Themenfeld „Corona - Kulturelles Leben“ auf der Homepage des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst unter <https://www.stmwk.bayern.de/> und die weiterführenden Links insbesondere zu „Wo erhalten Kultur- und Kulturschaffende weitere Informationen zu finanziellen Unterstützungen?“ verwiesen werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

30. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Da die Staatsregierung im Zuge der Corona-Krise unter anderem auch staatliche Beteiligungen an Unternehmen etc. forciert, frage ich sie, welche Vorkehrungen sind hierfür personell, fachlich und monetär getroffen worden (bitte aufgeteilt nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung bzw. nach Staatsministerien), inwieweit sind im Falle einer Beteiligung unternehmenspolitische Schwerpunktmitentscheidungen oder Dienstsanweisungen o. ä. geplant und werden diese gegebenenfalls hierarchisch gesteuert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung hat beschlossen, ein Sondervermögen in Höhe von 20 Mrd. Euro zu errichten – den BayernFonds.

Über dieses Instrument wird sich der Freistaat an Unternehmen vorübergehend beteiligen können, um Knowhow und Arbeitsplätze in Bayern zu halten. Dieses wirkungsvolle Instrument ist insbesondere für Unternehmen mittlerer Größe, die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes nicht erfasst werden, eine Möglichkeit zur sicheren Kapitalbeschaffung. Eine neu zu gründende Finanzagentur wird das Vermögen des BayernFonds verwalten. Die Unternehmensbeteiligungen werden je nach Situation von der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft oder der LfA Förderbank gemanagt. Auch der Freistaat selbst kann sich an Unternehmen beteiligen, wenn dies geboten ist, zum Beispiel bei einem strategischen Interesse. Die nächsten Schritte sind ein entsprechendes Gesetz und die Zustimmung der Europäischen Kommission.

31. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)

Nachdem aufgrund einer Reihe von Meldungen privater Eigentümer von Wohnimmobilien, die wegen der Zahlungsverpflichtungen aus der Erbschaftsteuer auf die aus ihrer Sicht entstehende Notwendigkeit von Mieterhöhungen hinweisen, frage ich die Staatsregierung, ob und falls ja, wie die bayerische Steuerverwaltung beim Vollzug der Erbschaftsteuer bei privaten Wohnimmobilien bereits heute im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten den Steuerschuldnern entgegenkommt (beispielsweise Stundung, Weiteres), und ob es weitere Maßnahmen oder Planungen für die Zukunft gibt, in berechtigten Härtefällen beim Steuervollzug gegenüber den Erben Kulanz zu zeigen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und auch die Bewertung von Vermögen für Zwecke dieser Steuerart sind bundesgesetzlich geregelt, auch wenn die Einnahmen aus dieser Steuer allein den Ländern zustehen.

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird das übertragene Vermögen mit einem an den Verkehrswert angenäherten Wert angesetzt. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber hierzu ausdrücklich in seinem Beschluss vom 07.11.2006. Verschonungen sind bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe zwar möglich, dürften jedoch nicht bereits auf der Ebene der Vermögensbewertung erfolgen. Deshalb wirken sich die Immobilienpreise auf die Bewertung von Grundstücken für erbschaftsteuerliche Zwecke aus.

Für zu Wohnzwecken vermietete Grundstücke wird auf Ebene der Steuerfestsetzung eine Steuerbefreiung von zehn Prozent gewährt, die nicht an eine Behaltens- oder Weitervermietungsregelung gebunden ist.

Nach § 28 Abs. 3 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) kann die auf ein zu Wohnzwecken vermietetes Grundstück entfallende Erbschaftsteuer bis zu zehn Jahre gestundet werden, soweit sie nur durch die Veräußerung der Immobilie gezahlt werden könnte. Die Steuer wäre in Raten zu begleichen.

Sind die Voraussetzungen einer Stundung nach § 28 Abs. 3 ErbStG nicht erfüllt, wäre eine Stundung der Steuer nach den allgemeinen steuerrechtlichen Stundungsregelungen des § 222 der Abgabenordnung zu prüfen.

Die Staatsregierung setzt sich für die Regionalisierung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ein. Die Landesparlamente sollten in eigener Zuständigkeit entscheiden können, in welcher Höhe sie ihre Bürger bei der unentgeltlichen Vermögensübertragung belasten wollen. Sie könnten dann die Höhe der Freibeträge selbst festlegen und entsprechend anheben. Hierfür bedarf es jedoch noch erheblicher Überzeugungsarbeit beim Bund und den übrigen Ländern.

32. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)
- Vor dem Hintergrund der vollständigen Absage von Veranstaltungen und den erwartbaren negativen Auswirkungen der Corona-Krise auf geplante Investitionen der privaten Wirtschaft, frage ich die Staatsregierung, wie der Freistaat mit bereits beschiedenen Förderungen durch bayerische Förderprogramme umgeht, deren Umsetzung nun nicht mehr möglich ist (insbesondere mit Hinblick auf bereits im Vertrauen auf eine Durchführbarkeit getätigte Ausgaben der Empfänger, z. B. bei nun abgesagten Veranstaltungen oder frühzeitigem Maßnahmenbeginn bei Investitionen), inwiefern nach bestehender Rechtslage, insbesondere hinsichtlich der Bayerischen Haushaltsordnung, eine Auszahlung von Fördermitteln für bereits getätigte Kosten möglich ist, obwohl die geförderte Maßnahme nicht umgesetzt werden kann und ob sie für sinnvoll erachtet, diese Rechtslage im Zeichen der derzeitigen, von den Förderempfängern nicht verschuldeten Krise durch eine Ausnahmeregelung zu ändern (bitte unter Angabe, welche Normen hierfür durch den Gesetzgeber geändert werden könnten)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Zuwendungen sind Leistungen an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Art. 23 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Empfänger von Zuwendungen haben (u. a.) die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen (Art. 44 Abs. 1 BayHO). Aus dem Zusammenspiel der Art. 23 und 44 BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergibt sich, dass der mit der staatlichen Förderung verfolgte Zweck auch tatsächlich erreicht werden muss. Die Nichterreichung des Förderzwecks bietet im Regelfall Anlass für einen Widerruf des Bewilligungsbescheids (siehe Art. 49 Abs. 2a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG). Eine Änderung der diesem Regelungsgefüge zugrundeliegenden Art. 23 und 44 BayHO ist nicht möglich, da deren Inhalt durch die §§ 14 und 26 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) für Bund und Länder verbindlich vorgegeben wird (siehe § 1 HGrG). Für die infolge der Corona-Pandemie zweifelsohne entstehenden Verwerfungen muss deshalb eine Lösung innerhalb der bestehenden Regelungen gefunden werden.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat deshalb in einem Rundschreiben vom 19.03.2020 (Gz. 11-H 1000-1/29) an alle Obersten Dienstbehörden des Freistaates folgende Vorgehensweise empfohlen:

1. Bei zeitlich begrenzten oder einmaligen Vorhaben (z. B. einzelne Veranstaltungen), die aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden können und bei denen noch kein Bewilligungsbescheid erlassen wurde, kann keine Projektförderung bewilligt werden, da bereits feststeht, dass der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann.

Ist die Zuwendung bereits bewilligt, so muss diese Bewilligung aus demselben Grund widerrufen werden. Weitere Auszahlungen auf Basis der Bewilligung können nicht erfolgen, da bereits von vorneherein feststeht, dass die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet werden können. Dies gilt auch, wenn der Zuwendungsempfänger bereits entsprechende Ausgaben zur Umsetzung des Vorhabens getätigt hat. Sofern bereits Fördermittel ausgezahlt wurden, kann allerdings angesichts der besonderen Situation auf die grundsätzlich vorzunehmende Rückforderung – unabhängig von deren Höhe – ausnahmsweise verzichtet werden.

Widerfährt dem Zuwendungsempfänger durch die vorstehende Verfahrensweise unverschuldet eine besondere Härte, kann ihm zur Vermeidung dieser Härte eine einmalige (institutionelle) Förderung, maximal in Höhe der ausbleibenden Projektförderung, gewährt werden. Im Gegensatz zu einer Projektförderung wird bei einer institutionellen Förderung nicht die Umsetzung eines konkreten Vorhabens (z. B. Durchführung einer Veranstaltung), sondern der Zuwendungsempfänger selbst bezuschusst (VV Nr. 2 zu Art. 23 BayHO), sodass die eingangs beschriebenen rechtlichen Bestimmungen gleichwohl eingehalten werden. Die Voraussetzungen und Auflagen, die bei institutionellen Zuwendungen normalerweise um ein Vielfaches höher sind als bei Projektförderungen, können im Interesse einer praxistauglichen und an den Nöten der Empfänger orientierten Umsetzung auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert werden.

2. Bei Zuwendungen zu fortdauernden Förderzwecken (z. B. Beratungsleistungen), bei denen aufgrund von temporären Schließungen und dergleichen der Zuwendungszweck lediglich vorübergehend nicht erreicht wird, können die für den Zeitraum der vorübergehenden Nichterreichung des Zuwendungszwecks anfallenden nicht vermeidbaren Ausgaben - insbesondere Fixkosten wie Personalausgaben oder Mieten – als zuwendungsfähig anerkannt werden. Der Zuwendungsempfänger ist (schon aus eigenem wirtschaftlichen Interesse) gehalten, die in diesem Zeitraum anfallenden Ausgaben so gering wie möglich zu halten.

Mit dieser Vorgehensweise können die Zuwendungsempfänger im Rahmen der geltenden Bestimmungen pragmatisch, wirksam und rechtssicher vor drohenden Härten infolge temporärer oder endgültiger Nichterreichung bewahrt werden. Im Übrigen obliegt der Fördervollzug den Ressorts, die im Rahmen der geltenden förderrechtlichen Bestimmungen sachgerechte Einzelfallentscheidungen treffen können.

33. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Staatsbedienstete (prozentual und absolut), deren Aufgaben überwiegend am PC, per Telefon oder per Videokonferenz zu erledigen sind (d. h. insbesondere in der Verwaltung), wurden seit Meldung der ersten COVID-19-Fälle in Bayern bis zum 23.03.2020 ins Homeoffice geschickt und aus welchen Gründen (z. B. fehlende Laptops) wurden gegebenenfalls nicht alle in der Verwaltung tätigen Staatsbediensteten ins Homeoffice entsendet?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Gegenwärtig wird bei Beschäftigten des Freistaates, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder in Österreich oder der Schweiz aufgehalten haben und keine Krankheitssymptome aufweisen, Tele- oder Heimarbeit bis 14 Tage nach Rückkehr angeordnet, soweit das dienstlich möglich ist. Allen anderen Beschäftigten kann auf ihren Wunsch hin generell Telearbeit ermöglicht werden, sofern die technischen Möglichkeiten bestehen und ein geordneter Dienstbetrieb das zulässt („freiwillige Telearbeit“). Telearbeit ist nicht möglich, soweit der Arbeitsplatz prinzipiell oder in der aktuellen Lage nicht bzw. nicht in vollem Umfang telearbeitsfähig ist oder wenn der Beschäftigte nicht über die nötige technische Infrastruktur verfügt. Soweit Telearbeit aufgrund beschränkter technischer Kapazitäten nicht für alle Beschäftigten ermöglicht werden kann, wird bei der Vergabe eine Priorisierung vorgenommen.

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) liegen keine Zahlen vor, wie viele Beschäftigte derzeit Dienst in Telearbeit leisten. Eine Erhebung der Zahlen wäre nur durch eine Abfrage bei insgesamt über 5 000 Behörden und Dienststellen des Freistaates Bayern möglich, an denen Verwaltungspersonal beschäftigt ist. Dies ist unter der gegebenen Situation, insbesondere unter Berücksichtigung der Kapazitäten vor Ort, nicht leistbar. Die bestehenden personellen Kapazitäten der Behörden müssen im Wege einer Priorisierung so eingesetzt werden, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung in bestmöglicher Weise gesichert wird.

An das StMFH sind bislang keine Schwierigkeiten oder Probleme im Zusammenhang mit der Einräumung von Telearbeitsmöglichkeiten herangetragen worden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

34. Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Bayerns Ministerpräsident Dr. Markus Söder versprach nach der Beratung der Ministerpräsidenten in Berlin: „Wir werden alles tun, was notwendig ist, um die wirtschaftliche Stabilität zu erhalten“ und konkretisierte dies in der Pressekonferenz am Morgen des 23.03.2020 etwas, wobei noch immer nicht klar erkennbar ist, dass an all die gedacht wurde, die von ihren Kleinaufträgen gerade so leben können, wie z. B. viele Freiberufler, die bei einem wirtschaftlichen Abschwung in der Regel die ersten sind, die keine Aufträge mehr erhalten, oder an die kleinen Gewerbetreibenden, wie z. B. Friseure oder Gaststätten, denen absehbar von heute auf morgen die Kundschaft wegbleiben wird, die aber dennoch ihre Familien ernähren müssen und die auch ohne Umsätze nach heutigem Stand der Dinge – trotz Stundungsmöglichkeit, die sich ja an den Vorkrisen-Umsätzen bemisst – an die Finanzämter zum 01.04.2020 ihre Umsatzsteuervorauszahlungen tätigen werden müssen, als ob es keine Corona-bedingten Ausfälle gäbe, weswegen ich die Staatsregierung frage, welche rechtlichen Vorschriften ein Kleingewerbetreibender oder Freiberufler mit unter 200.000 Euro Jahresumsatz nutzen kann, dessen Umsätze innerhalb eines Monats oder noch kürzer auf nahe Null fallen, seine Steuervorauszahlungen auf diese seinen einbrechenden Umsätzen nahe Null kurzfristig wirksam anzugleichen und welche genauen Hilfsmaßnahmen der Staatsregierung ein Kleingewerbetreibender oder Freiberufler nutzen kann, dessen Umsätze innerhalb eines Monats oder noch kürzer auf nahe Null fallen, um seine laufenden Verbindlichkeiten, wie z. B. Miete o. ä. etc. bezahlen zu können und welche Anforderungen insgesamt an einen Kleingewerbetreibenden oder Freiberufler von diesen Stellen gestellt werden, um diese Hilfen auch praktisch in Anspruch nehmen zu können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zu schnellen und möglichst unbürokratischen Hilfen für unmittelbar Betroffene hat die Staatsregierung sofort wirkende, starke Maßnahmen erlassen:

1. steuerliche Hilfsmaßnahmen

Auf Antrag können insbesondere folgende steuerliche Hilfen gewährt werden:

- Zinsfreie Stundung fälliger Steuerzahlungen (Einkommen-, Körperschaft-, Umsatzsteuer)

- Möglichkeit der Herabsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlungen bzw. des Steuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlung
- Verlängerung der Abgabefrist für Steueranmeldungen
- Verlängerung der Abgabefrist für Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe mit der Erstellung der Steuererklärung beauftragt wurde
- Auszahlung der Umsatzsteuersondervorauszahlung für 2020, wenn eine solche bei der Beantragung einer Dauerfristverlängerung geleistet wurde. Die gewährte Dauerfristverlängerung bleibt selbstverständlich bestehen.

Bis zum 31.12.2020 wird zudem auf Vollstreckungsmaßnahmen und die Erhebung von Säumniszuschlägen verzichtet.

Einzelheiten zu den steuerlichen Hilfsmaßnahmen entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat. Betroffene können sich schriftlich, telefonisch oder per E-Mail mit ihrem zuständigen Finanzamt in Verbindung setzen. Entsprechende Anträge können dabei auch von Kleingewerbetreibenden und Freiberuflern gestellt werden.

2. Soforthilfe

Durch das Soforthilfeprogramm kann den infolge der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Unternehmen und Angehörigen Freier Berufe mit Sitz der Betriebs- bzw. Arbeitsstätte in Bayern eine Soforthilfe gewährt werden, um durch die Pandemie ausgelöste existenzgefährdende Liquiditätsengpässe nachrangig zu kompensieren und Arbeitsplätze zu erhalten, soweit die Liquiditätsengpässe nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Anträge sind bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle (örtlich zuständige Regierung bzw. für Antragsteller mit Betriebs- oder Arbeitsstätte im Stadtgebiet München, die Landeshauptstadt München) einzureichen. Grundsätzlich keine Finanzhilfen erhalten Unternehmen, die bereits vor dem 11.03.2020 in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (204/C 249/01) waren. Die Finanzhilfe erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als De-minimis-Beihilfen nach Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 und Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen (unter Umrechnung von Teilzeitkräften in Vollzeitkräfte) und beträgt: bis zu fünf Erwerbstätige 5.000 Euro, bis zu zehn Erwerbstätige 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro, bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro. Obergrenze für die Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses. Anträge, die sich auf vor dem 11.03.2020 entstandene Liquiditätsengpässe beziehen, sind insoweit unzulässig. Einzelheiten und das Antragsformular finden sich auf der Informationsseite „Soforthilfe Corona“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

3. Schutzschirm zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen

Die LfA Förderbank Bayern hat nochmals deutliche Verbesserungen insbesondere beim Universalkredit sowie den LfA-Bürgschaften vorgenommen. Beim Universalkredit sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. Euro und Angehörige der Freien Berufe antragsberechtigt. Finanziert werden Investitionen, die An-

schaffung von Warenlagern sowie der allgemeine Betriebsmittelbedarf einschließlich Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten. Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. Euro je Vorhaben. Soweit ein Darlehen bis 4 Mio. Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist zudem eine 80-prozentige Haftungsfreistellung möglich. Bürgschaften können von mittelständischen gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe beantragt werden. Der maximale Bürgschaftssatz wurde – für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen – auf einheitlich 80 Prozent des Kreditbetrages angehoben. Weitere Erhöhungen der Bürgschaftsquote sind in Planung. Der Weg zur Förderbank bzw. zu den jeweiligen Finanzierungshilfen führt über die Hausbank. Einzelheiten und weiterführende Links auch zu weiteren Hilfestellungen z. B. von Bundesseite finden Sie auf der Informationsseite „Coronavirus“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie unter: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

35. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen zur sofortigen Liquidität für kleine und mittlere Unternehmen (inklusive Freiberufler, Gastronomie, Einzelhandel, Künstler, Handwerk, Solo-Selbständige etc.) sie in Form von direkten, nicht wieder zurückzahlbaren Zahlungen ergreift (mit Angabe von Höhe oder prozentualer Einwertung), ob eine 100-prozentige Bürgschaft durch staatliche Institutionen oder Förderbanken übernommen werden kann und wie der Vorschlag bewertet wird, allen vorstehend beschriebenen Unternehmen die Fixkosten gemäß Betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) für zwei Monate zu ersetzen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe eingerichtet. Betriebe, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, können Soforthilfen beantragen. Die Höhe richtet sich nach der Zahl der Erwerbstätigen: mit bis zu fünf Erwerbstätigen 5.000 Euro, bis zu zehn Erwerbstätigen 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätigen 15.000 Euro und bis zu 250 Erwerbstätigen 30.000 Euro.

Um den Mitgliedstaaten bei der Reduzierung der Auswirkung der COVID-19-Pandemie für die Wirtschaft einen größeren Spielraum zu verschaffen, ermöglicht die Europäische Kommission unter anderem eine 90-prozentige Risikoübernahme bei Bürgschaften.

Die LfA Förderbank Bayern wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den maximalen Bürgschaftssatz für Betriebsmittelbürgschaften auf 90 Prozent des Kreditbetrags anheben. Bürgschaften werden gegenüber Kreditinstituten für Kredite übernommen, die ohne Bürgschaft der LfA Förderbank Bayern nicht oder nicht zu den vorgesehenen Bedingungen gewährt werden können. Eine höhere Risikoübernahme durch die LfA Förderbank Bayern würde gegen europäisches Beihilferecht verstoßen.

Im „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung der Wirtschaft im aktuellen COVID-19-Ausbruch“ der Europäischen Kommission wurde die Risikoübernahme auf 90 Prozent fixiert. Zudem werden die zu besichernden Kredite nicht über die LfA Förderbank Bayern, sondern, nach dem Hausbankprinzip, über die Hausbanken der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen ausgereicht.

Die Hausbanken übernehmen auch die Risikoprüfung. Um eine angemessene Bewertung sicherzustellen, sind die Hausbanken – wenn auch nur zu einem geringen Teil – am Risiko zu beteiligen.

Um den Unternehmen kurzfristig Liquidität zu verschaffen, hat die Staatsregierung das oben genannte Soforthilfeprogramm eingerichtet. Unternehmen, die zusätzliche Liquidität zur Krisenüberbrückung und/oder zur Stabilisierung benötigen, können auf weitere finanzielle Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern und der KfW zu deutlich verbesserten Konditionen zurückgreifen. Weitere Maßnahmen

zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen (wie z. B. der Ersatz von unternehmerischen Fixkosten) sind derzeit nicht geplant.

Die genannten Finanzierungshilfen stellen im Übrigen nur einen Teil des Maßnahmenpakets zur Unterstützung der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen dar. Weitere Maßnahmen finden sich auf der Internetseite des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>).

36. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wird es über die Corona-Soforthilfe hinaus weitere finanzielle Hilfen des Freistaates, insbesondere für Kleinbetriebe, Kulturschaffende, Einzel-Selbständige, Jugend-, Erwachsenen- und Umweltbildungseinrichtungen, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und -therapeuten o. ä., geben, wird es eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf bis zu 100 Prozent geben und wird es eine staatliche Entschädigung für die Weiterbezahlung von geringfügig Beschäftigten, insbesondere 450-Euro-Kräften, geben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Mit der Soforthilfe Corona hat die Staatsregierung ein Soforthilfeprogramm geschaffen, das sich an Unternehmen und an selbständige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 250 Erwerbstätigen richtet, die krisenbedingt einen Liquiditätsengpass zu bewältigen haben. Auch die Bundesregierung hat eine Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen, Solo-Selbständige sowie Angehörige der Freien Berufe mit bis zu zehn Erwerbstätigen auf den Weg gebracht. Die Bewirtschaftung des Bundesprogramms erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, die Bewilligung hingegen durch die Länder und Kommunen. An der Umsetzung für Bayern wird gegenwärtig mit Hochdruck gearbeitet. Beide Angebote haben die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und die Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen der Antragsteller zum Ziel.

Kleine Unternehmen, die zusätzliche Liquidität zur Krisenüberbrückung und/oder zur Stabilisierung benötigen, können auf weitere finanzielle Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern und der KfW in Form von Darlehen zurückgreifen. Bei nicht ausreichenden Sicherheiten können zudem Darlehen der Banken verbürgt werden. Nicht zuletzt wurde das Förderinstrumentarium der LfA Förderbank Bayern für alle Anträge, die seit dem 17.03.2020 gestellt werden, bis auf Weiteres geändert. Beispielsweise wurde der Haftungsfreistellungssatz beim Universalkredit von 60 Prozent auf 80 Prozent angehoben. Beim Akutkredit wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten als Auswirkung der Corona-Krise vorliegen. Zudem muss die Hausbank die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mittragen.

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ist insbesondere im Hinblick auf die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge vorrangige Aufgabe der Sozialpartner. Die Sozialpartner sind aufgrund ihrer Sachnähe grundsätzlich am besten in der Lage, passgenaue Lösungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Branchen zu finden. Hier gibt es bereits sach- und interessensgerechte Ansätze. Zu nennen ist insbesondere der unter dem Einfluss der Corona-Krise erzielte neue Tarifabschluss in der Metall- und Elektroindustrie, der einen Solidartopf in jedem Betrieb zur Verminderung sozialer Härten, insbesondere bei Kurzarbeit, vorsieht. Der Arbeitgeber zahlt 350 Euro pro VollzeitArbeitnehmer in den Solidartopf

ein. Über die Verwendung entscheiden die Betriebsparteien durch freiwillige Betriebsvereinbarung. Der Finanzierungsbeitrag kann auf bereits betrieblich gewährte Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld durch Arbeitgeberentscheidung angerechnet werden. Nicht verwendete Mittel des Solidartopfes werden an die im Betrieb Beschäftigten zu gleichen Teilen ausgezahlt. Weitere tarifvertragliche Regelungen mit Zuschüssen zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes gibt es bereits in der Chemischen Industrie, der Kunststoff verarbeitenden Industrie, der Holzverarbeitenden Industrie und für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten des Kfz-Gewerbes.

Die Frage nach dem Anspruch auf „staatliche Entschädigung für die Weiterbezahlung von geringfügig Beschäftigten, insbesondere 450-Euro-Kräften“ liegt hingegen nicht im originären Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales. Es finden sich hierzu folgende Ausführungen auf der Homepage der Minijobzentrale¹:

Eine in den Kommentaren viel diskutierte Frage dreht sich darum, wie Arbeitgeber und ihre Minijobber abgesichert sind, wenn der Betrieb behördlich angeordnet geschlossen wird und eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz nicht gegeben ist? Darauf antwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wie folgt:

„Im Hinblick auf die Entgeltfortzahlung gilt, dass der Arbeitgeber grundsätzlich weiter zur Entgeltzahlung verpflichtet bleibt, wenn die Arbeitnehmer arbeitsfähig und arbeitsbereit sind, aber er sie aus Gründen nicht beschäftigen kann, die in seiner betrieblichen Sphäre liegen (sog. Betriebsrisikolehre, § 615 Satz 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Dazu würden etwa Fälle zählen, in denen es aufgrund von COVID-19-Erkrankungen zu erheblichen Personalausfällen oder Versorgungsengpässen käme, in deren Folge der Arbeitgeber die Betriebstätigkeit vorübergehend einstellen würde. Die Arbeitnehmer behalten also in diesen Fällen ihren Entgeltanspruch, auch wenn sie nicht arbeiten können.

Hinweis: Für diese Konstellationen, in denen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer den Arbeitsausfall zu vertreten haben, können einzel- oder kollektivvertragliche Vereinbarungen Abweichendes regeln.“

Im Ergebnis bedeutet dies, dass ein Minijobber auch bei einer Betriebsschließung weiterhin Anspruch auf Zahlung seines Verdienstes hat. Wie der Arbeitgeber aber unterstützt wird, um diese Kosten zu decken, darauf geben die gesetzlichen Regelungen unseres Erachtens derzeit keine Antwort.

Ergänzend wird zu letzter Aussage auf die oben genannten Hilfen zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, wie die Soforthilfe Corona, verwiesen, die Arbeitgeber bei der Deckung der Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung unterstützen können.

¹ <https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/18/coronavirus-und-minijob-ihre-fragen-an-uns/>

37. Abgeordnete
Barbara Fuchs
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, mit welchen finanziellen Maßnahmen aus dem Corona-Hilfspaket unterstützt sie Betriebe und Selbständige, die nicht schließen müssen, es aber aus Gesundheitsvorsorge für sich und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tun?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit dem Programm „Soforthilfe Corona“ unterstützt die Staatsregierung Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind. Es bietet den Betroffenen die Möglichkeit, unbürokratisch eine Soforthilfe zu erhalten. Die Finanzhilfe erfolgt dabei als Billigkeitsleistung nach Art. 53 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

- bis zu fünf Erwerbstätige 5.000 Euro,
- bis zu zehn Erwerbstätige 7.500 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Das Programm „Soforthilfe Corona“ steht allen Betrieben und Selbständigen, die aufgrund der Corona-Krise in eine wirtschaftliche Schieflage oder einen Liquiditätsengpass geraten offen, unabhängig davon, ob sie aufgrund der erlassenen Allgemeinverfügungen schließen müssen oder ggf. noch weiterarbeiten dürften. Einzelheiten und das Antragsformular finden sich auf der Informationsseite „Soforthilfe Corona“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) unter: <https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>. Das Programm ist bereits äußerst erfolgreich angelaufen und es wurden rund 150 000 Anträge bei den Bewilligungsbehörden gestellt.

Darüber hinaus können die Betroffenen insbesondere Anträge auf Maßnahmen aus den Darlehens- und Bürgschaftsprogrammen der LfA Förderbank Bayern und der KfW sowie auf Maßnahmen aus dem Schutzschirm zur Krisenunterstützung für Bayerns Unternehmen stellen. Neben Anträgen auf finanzielle Maßnahmen können sie auch Anträge auf steuerliche Hilfsmaßnahmen stellen. Nähere Informationen finden Sie auf der Informationsseite „Coronavirus“ des StMWi unter <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>.

38. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, greift sie auf die technologischen Entwicklungen zu Intensivbeatmungsgeräten, wie durch das Start-up Symme3D entwickelt, zurück und beauftragt Unternehmen, die produktionsnah sind, wie das Additive Manufacturing Center von BMW zu prüfen, ob sie diese zeitnah herstellen könnten?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Derzeit führt das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie intensive Gespräche mit bayerischen Unternehmen, um alle Potenziale zu heben, damit so viele wie möglich der notwendigen und knappen medizinischen Güter zeitnah hier in Bayern produziert werden können.

Auch beim Thema Beatmungsgeräte werden alle Möglichkeiten auf Aktivierung bzw. Ausweitung der heimischen Produktkapazitäten geprüft bzw. genutzt.

Moderne Maschinenbauunternehmen mit hoher Fertigungstiefe könnten grundsätzlich schnell auf die Produktion von Lungenbeatmungsgeräten umstellen. So haben bereits verschiedene Maschinenbau-Unternehmen angeboten, an ihren Produktionsstandorten eine kurzfristige Fertigung und Produktion medizinischer Bedarfsgüter – insbesondere von Beatmungsgeräten – z. B. in Form einer Auftragsfertigung bzw. Fertigungsdienstleistung aufzunehmen.

Allerdings haben Medizinprodukte-Hersteller weitreichende Auflagen für die Zulassung zu erfüllen, die auch umfassende Vorgaben hinsichtlich der Fertigungsanlagen, Qualitätssicherung usw. beinhalten. Unternehmen aus anderen Branchen können diese nicht ohne Weiteres erfüllen. Ein so genannter Design-Transfer an einen qualifizierten Auftragsproduzenten dauert in der Regel drei bis sechs Monate je nach Komplexität, da der Aufbau einer solchen Produktion strengen Regeln unterliegt. Falls die Unternehmen bereits zertifiziert nach EN ISO 13485 sind, kann das schneller erfolgen, aber im Allgemeinen ist das Einspielen in Testprotokolle, Warenwirtschaft etc. ein langwierigeres Thema. Beatmungsgeräte sind hochkomplexe Geräte. Für ihre Herstellung ist speziell dafür entwickeltes produktspezifisches Test-Equipment erforderlich. Außerdem ist der effektive Betrieb einer Produktionsanlage für Beatmungsgeräte nur in einer integrierten Lieferkette mit Unterlieferanten von Komponenten möglich.

Entgegen der allgemeinen Annahme, dass ein im 3D-Druck-Verfahren hergestelltes Produkt automatisch dem Originalprodukt entspricht, ist diese Übereinstimmung bei Medizinprodukten explizit nachzuweisen. Auch wenn das Originalprodukt zertifiziert ist, entsteht beim 3D-Druck „ein neues Produkt“, weil ein anderes technisches Herstellungsverfahren zum Einsatz kommt. Außerdem ist sicherzustellen, dass die verwendeten Materialien dem Original entsprechen. Inwieweit das beim 3D-Druck-Verfahren gewährleistet werden kann, wäre im konkreten Einzelfall zu prüfen.

Letztendlich stellt eine ausreichende Anzahl von Beatmungsgeräten noch keine adäquate Versorgung sicher, da diese zusammen mit einem Intensivbett und entsprechend kundigem Personal eingesetzt werden müssen.

39. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die bisher bewilligten Mittel zur „Soforthilfe Corona“ jeweils prozentual auf die verschiedenen Branchen und auf die Zahl der Beschäftigten (Aufteilung bitte für „bis zu fünf Erwerbstätige“, „bis zu zehn Erwerbstätige“, „bis zu 50 Erwerbstätige“ und „bis zu 250 Erwerbstätige“) verteilen und wie hoch die bisher bewilligten Hilfen im Durchschnitt innerhalb der jeweiligen Gruppierung (Aufteilung bitte für „bis zu fünf Erwerbstätige“, „bis zu zehn Erwerbstätige“, „bis zu 50 Erwerbstätige“ und „bis zu 250 Erwerbstätige“) sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Programm „Soforthilfe Corona“ zur Unterstützung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, ist äußerst erfolgreich angelaufen. Es sind bereits rund 150 000 Anträge bei den Bewilligungsbehörden eingegangen (Stand: 25.03.2020). Eine detaillierte statistische Erfassung, wie z. B. die Branchen der Antragsteller, ist daher – zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt – nicht möglich. Nach dem bisherigen Stand entfallen rund 75 Prozent der Anträge auf Unternehmen mit bis zu fünf Erwerbstätigen, jeweils ca. zehn Prozent auf Unternehmen mit bis zu zehn sowie bis zu 50 Erwerbstätigen und der Rest auf Unternehmen mit bis zu 250 Erwerbstätigen.

Bei den bisher bewilligten Mittel entfallen ca. 55 Prozent auf Unternehmen mit bis zu fünf Erwerbstätigen, ca. 13 Prozent auf Unternehmen mit bis zu zehn Erwerbstätigen, ca. 25 Prozent auf Unternehmen mit bis zu 50 Erwerbstätigen sowie ca. sieben Prozent auf Unternehmen mit bis zu 250 Erwerbstätigen. Pro Antragsteller liegen die bisher bewilligten Mittel dabei jeweils etwas niedriger als die Maximalbeträge, die in der jeweiligen Staffelung nach Erwerbstätigen (mit bis zu fünf Erwerbstätigen 5.000 Euro, bis zu zehn Erwerbstätigen 7.500 Euro, bis zu 50 Erwerbstätigen 15.000 Euro und bis zu 250 Erwerbstätigen 30.000 Euro) bereitgestellt werden könnten.

40. Abgeordnete
**Claudia
Köhler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, hat sie davon Kenntnis, dass Hausbanken bei der Ausreichung von Liquiditätshilfen im Rahmen des Corona-Schutzschirms für die Wirtschaft höhere Zinssätze als zurzeit üblich veranschlagen, welche Möglichkeiten hat die Staatsregierung, auf die Hausbanken und insbesondere die Sparkassen einzuwirken, die Unternehmen damit nicht noch zusätzlich zu belasten und bis zu welcher Zinshöhe würde sie den Zinssatz angemessen finden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Der Staatsregierung liegen keine Informationen darüber vor, ob Hausbanken bei der Ausreichung von Liquiditätshilfen im Rahmen des Corona-Schutzschirms höhere Zinssätze als zurzeit üblich veranschlagen. Jedoch können Unternehmen, die zur Krisenüberbrückung und/oder zur Stabilisierung zusätzliche Liquidität benötigen, auf finanzielle Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern zu deutlich verbesserten Konditionen zurückgreifen. Beispielsweise wurde der Haftungsfreistellungssatz beim Universalkredit auf 90 Prozent angehoben. Beim Akutkredit wird auf die Erstellung eines Konsolidierungskonzepts verzichtet, sofern die Hausbank bestätigt, dass akute Liquiditätsschwierigkeiten als Auswirkung der Corona-Krise vorliegen. Zudem muss die Hausbank die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen mittragen. Auch die Darlehensangebote der KfW werden für kleine und mittlere Unternehmen mit 90 Prozent Haftungsfreistellung ausgereicht, wobei deutlich günstigere Zinssätze für die Endkreditnehmer (zwischen 1,00 Prozent und 1,46 Prozent p. a.) angeboten werden können.

41. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Projekte, Vorhaben und Initiativen in Bayern, denen Mittel aus den EU-Förderlinien INTERREG bewilligt wurden, haben zur Erbringung des vorgesehenen Eigenanteils eine Kofinanzierung durch den Freistaat erhalten, wie hoch fiel diese Kofinanzierung bei den entsprechenden geförderten Projekten, Vorhaben und Initiativen aus und wie hat sich die Gesamtsumme der vom Freistaat geleisteten Kofinanzierung zu INTERREG-geförderten Projekten, Vorhaben und Initiativen seit 2014 jährlich entwickelt?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Einzelheiten zu INTERREG-Projekten, Vorhaben und Initiativen mit Kofinanzierung des Freistaates Bayern können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Name des Projekts, Vorhabens bzw. der Initiative	Höhe der Kofinanzierung durch den Freistaat (in Euro)	Anteil an der notwendigen Gesamtkofinanzierung des Projekts (in Prozent)
„AlpInnoCT“ (Interreg V B Alpenraumprogramm)	36.167,79	8,04
„Rock the Alps“ (Interreg V B Alpenraumprogramm)	25.574,25	7,80
„GreenRisk4Alps“ (Interreg V B Alpenraumprogramm)	10.213,20	2,82
„Luigi“ (Interreg V B Alpenraumprogramm)	35.000,00	9,98

(Hinweis: in den übrigen grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen INTERREG-Programmen mit Beteiligung des Freistaates Bayern sind keine weiteren Kofinanzierungen erfolgt.)

Die jährliche Entwicklung des Kofinanzierungsvolumens des Freistaates Bayern (seit 2014) kann der beigefügten Anlage* entnommen werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter
**Johannes
Becher**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund der PFC-Belastung, die vom Flugplatz Manching auf umliegende Böden und Gewässer ausgeht, frage ich die Staatsregierung, welche Deponien in Bayern für die Entsorgung von PFC-belasteten Böden vorgesehen sind, welche dieser Deponien als Auftragnehmer der Fraport AG den PFC-belasteten Bodenaushub auf der Terminal-3-Baustelle des Fraport aufnehmen, wie es laut Information auf der Website der Fraport AG vom 04.03.2020 der Fall sein soll, und wie sie zu der Möglichkeit steht, den PFC-belasteten Boden am Flugplatz Manching an den Hotspots „Alte Feuerwache, Feuerlöschübungsbecken und Südliche Landebahn“ einer Waschung zu unterziehen, wie es mit dem PFC-Bodenmaterial von Fraport in der Bodenwaschanlage auf dem IN-Campus in Ingolstadt bereits durchgeführt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Zur Entsorgung PFC-haltigen Bodenaushubs aus der „Terminal-3-Baustelle“ der Fraport AG ergibt sich nach hiesiger Recherche folgender Kenntnissstand: Die Angebotsfrist im Vergabeverfahren für die Entsorgung des PFC-haltigen Bodenaushubs endet gem. Internetportal der Fraport AG am 14.04.2020. Deswegen unterstellen wir, dass kein PFC-haltiger Bodenaushub aus dieser Baumaßnahme die Baustelle überhaupt verlassen hat. Dies deckt sich mit hier vorliegenden Informationen, wonach die Fraport AG auf behördliche Nachfrage bestätigt hat, dass in Bayern kein PFC-belastetes Bodenmaterial aus der genannten Baumaßnahme auf einer Deponie entsorgt wird.

Die kurzfristige Abfrage des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz bei den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden für die aus hiesiger Sicht insbesondere in Frage kommenden Deponien der Klassen I (DK I), II (DK II) und III (DK III) ergab kein anderes Ergebnis.

Es erschließt sich daher nicht, worauf sich die Pressemitteilung der Fraport AG, Frankfurt, vom 04.03.2020, auf die sich die Anfrage zum Plenum wohl bezieht, stützt.

Allgemein gilt: Die Entsorgung auf Deponien regelt die Deponieverordnung (DepV). In Bayern wird diese in den „Leitlinien zur vorläufigen Bewertung von PFC-Verunreinigungen in Wasser und Boden“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) weiter konkretisiert. PFC-belastete Böden können demnach unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auf entsprechend geeigneten Deponien entsorgt werden. Liegen die fachlichen und rechtlichen Voraussetzungen vor, entscheidet letztlich der Deponiebetreiber über die Annahme von Abfällen.

Grundsätzlich überlässt das Bodenschutzrecht die Wahl der Sanierungsmethode bzw. der Kombination von Sanierungsmethoden (Dekontamination, Sicherung) dem Verantwortlichen (im Fall Manching der Bundeswehr). Es muss dabei in jedem Einzelfall geprüft werden, ob eine Sanierungsmethode in diesem Fall u. a. möglich, effektiv und wirtschaftlich ist. Dies ist das Ergebnis einer sog. Sanierungsuntersuchung mit Variantenstudie, die im Fall Manching von der Bundeswehr in Auftrag gegeben wurde. Ob dabei eine Bodenreinigung wie in Ingolstadt in Frage kommt, wird das Ergebnis dieser Untersuchung zeigen.

43. Abgeordneter
**Christian
Hierneris**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem die Regierung von Oberbayern im Jahr 2017 die generelle Schutzwürdigkeit von fünf zur Inschutznahme vorgesehenen Flächen in München (Trockenbiotopkomplex Virginiadepot, Gleislager Neuaubing, Magerstandorte am Gleisdreieck Pasing, Kies-, Mager- und Brachflächen am Rangierbahnhof, Erweiterung des geschützten Landschaftsbestandteils „Langwieder Heide“) auf der Grundlage der von der unteren Naturschutzbehörde geleisteten Vorarbeiten bestätigt hat und in Aussicht gestellt hat, dass die höhere Naturschutzbehörde in den nächsten Jahren sukzessive die entsprechenden Verordnungsverfahren in dem Umfang einleitet, wie dies entsprechend der fachlichen Priorisierung und des Fortschritts der Vorarbeiten sinnvoll und entsprechend der vorhandenen Kapazitäten möglich ist, und da seitdem drei Jahre vergangen sind, frage ich die Staatsregierung, in welchem Verfahrensstand befinden sich die Verordnungsverfahren jeweils, wann werden sie jeweils abgeschlossen sein und was sind jeweils die Gründe dafür (bitte alle aufzählen), dass die jeweiligen Verfahren bis heute nicht abgeschlossen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Aufgaben werden nach entsprechender Priorisierung abgearbeitet. Prioritär sind fristgebundene Vorgänge und die Bearbeitung von Vorgängen im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Schutzgebietsausweisungen sind demgegenüber zeitlich nachrangig und zudem regelmäßig umfangreiche und komplexe Verfahren, die nur durch erfahrene Sachbearbeiter durchgeführt werden können. Mit den Ausweisungsverfahren wurde noch nicht begonnen.

Insgesamt wird auf die Antwort der Staatsregierung zu der Schriftlichen Anfrage vom 13.11.2017, Drs. 17/19725, verwiesen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Saisonarbeitskräfte fehlen den Obst- und Gemüsebaubetrieben in Bayern, wie kann dieses Defizit an Arbeitskräften behoben werden und welche Ausnahmen zu Einreisebeschränkungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind nach ihrer Ansicht für landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen in Nachbarländern bewirtschaften, möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Saisonarbeitskräfte werden aktuell insbesondere im Gemüsebau benötigt, allen voran als Erntehelfer beim Spargel, aber auch beim Pflanzen von anderen Gemüsekulturen.

Laut einer Umfrage des Zentralverbands Gartenbau (ZVG) unter rund 300 Betrieben in Bayern liegt der Bedarf an Saisonarbeitskräften bei rund 13 000 Personen im März (Hochrechnung), wovon bei rund 75 Prozent der Betriebe nicht die ausreichende Anzahl an Saisonarbeitskräften angereist ist (Stand der Umfrage 23.03.2020).

Die Einreise von Saisonarbeitskräften – insbesondere aus Osteuropa – ist mit der Verschärfung der Regelungen zur Einreise von Saisonarbeitskräften ab 25.03.2020 durch das für die Grenzkontrollen zuständige Bundesministerium des Innern, für Bau und Verkehr (BMI) sowie durch die Regelungen der Herkunftsländer bei der Rückreise weitestgehend zum Erliegen gekommen. Das BMI hält auf seiner Internetseite die aktuellen Informationen zum grenzübergreifenden Reisen aus berufsbedingten Gründen bereit (vgl. BMI-Startseite/Themen/Migration/Informationen zu Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen).

Deshalb muss versucht werden, bereits vorhandene Arbeitskapazitäten effektiver zu nutzen. Die Bundesregierung hat am 23.03.2020 ein Maßnahmenpaket erlassen, das die Ausweitung der sog. „70-Tage-Regelung“ auf 115 Tage für sozialversicherungsfreie kurzzeitige Beschäftigungen, eine vereinfachte Arbeitnehmerüberlassung, Erleichterungen bei der Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten für Bezieher von Kurzarbeitergeld sowie eine Arbeitszeitflexibilisierung umfasst.

Auch sind die Ausländerbehörden angehalten, Asylbewerberinnen und -bewerber eine Erntehelfertätigkeit nach Möglichkeit ab sofort zu erlauben.

Der Bundesverband der Maschinenringe bietet gemeinsam mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter <https://www.daslandhilft.de/>

eine Online-Stellenbörse für Saisonarbeitskräfte. Der Gesamtverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Bauernverband betreiben unter <https://www.saisonarbeit-in-deutschland.de//> eine Plattform mit demselben Zweck.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aktualisiert auch zu diesen Themen die Informationen auf seiner Internetseite fortlaufend: <http://www.stmelf.bayern.de/coronavirus>.

Für landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen im Grenzgebiet eines Nachbarstaates bewirtschaften, sollten Ausnahmeregelungen gelten. So erlaubt zum Beispiel die Tschechische Republik die Ein- und- Ausreise von Landwirten, die im Grenzgebiet arbeiten.

45. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, was bedeutet die Absichtserklärung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Drs. 18/3616), dass mit ihrer Gründung in den Bayerischen Staatsgütern (BaySG) unter anderem das Aufheben des Sanierungsstaus eingeleitet werden soll, konkret für die einzelnen Teilbetriebe der BaySG, welche Maßnahmen werden hier in den kommenden zehn Jahren nach aktueller Planung wann ergriffen und wie wird die Dringlichkeit der einzelnen Maßnahmen von der Staatsregierung bewertet?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mit der Gründung der Bayerische Staatsgüter (BaySG) werden die Standorte entsprechend ihrer Aufgaben weiterentwickelt. Dazu werden Standorte neu nach Tierarten und Aufgabenteilung ausgerichtet. Neben der Zentrale in Grub werden die bisherigen Standorte zu neun Zentren, davon vier mit dem Schwerpunkt Bildung und fünf mit dem Schwerpunkt Versuch zusammengefasst. Dem Versuchs- und Bildungszentrum Pflanzenbau in Freising sind noch sieben Versuchsstationen zugeordnet.

Im Zuge der Aufstellung des neuen Doppelhaushaltes 2021/2022 müssen für die BaySG ein Wirtschaftsplan für die Jahre 2021 und 2022 und eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2023 und 2024 erstellt werden. An diesen zeitlichen Vorgaben orientiert sich auch die Investitionsplanung.

Konkret sind in diesem Planungszeitraum massive Investitionen in Gebäude und Technik von rund 43,0 Mio. Euro vorgesehen. Diese werden auch durch erhebliche Zuschussmittel aus dem Einzelplan 08 gedeckt. Hinzu kommen noch Eigenmittel der BaySG. Dabei werden bereits laufende Baumaßnahmen planmäßig fortgeführt und neue Vorhaben gestartet. Betriebswirtschaftlich betrachtet findet ein erheblicher Substanzaufbau statt. Dies zeigt sich darin, dass die Investitionen die Abschreibungen deutlich übersteigen.

Schwerpunkte bilden die Standorte Schwarzenau (Technikum Schweinehaltung und Leistungsprüfung Schweine), Schwaiganger (Ausbildungszentrum mit Lehrstall und Internat) und Achselschwang (Kälberstall).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

46. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie sieht die genaue Mittelverwendung im Kap. 10 07, TG 60 (Maßnahmen zur Radikalisierungsprävention) im aktuellen Haushalt aus, welche Organisationen oder Projekte werden mit Mitteln aus dieser Position gefördert und welchen Aufgabenbereich decken sie jeweils mit dieser Förderung ab?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Verhinderung von Radikalisierungsprozessen ist sowohl eine ressortübergreifende als auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist mit seiner Präventionsarbeit wichtiger Akteur im Bayerischen Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und dem Bayerischen Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus, in denen jeweils bereits bestehende Präventionsangebote vernetzt, intensiviert und weiter ausgebaut werden.

Im Förderbereich Radikalisierungsprävention des StMAS (Kap. 10 07 TG 60) werden phänomenspezifische und phänomenübergreifende Präventionsprojekte und Maßnahmen gegen jegliche Form von Extremismus gefördert. Im Jahr 2020 stehen dafür rund 1,7 Mio. Euro Landesmittel sowie weitere rund 1,6 Mio. Euro aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zur Verfügung.

Davon entfallen rund 1.404,9 Tsd. Euro (43,33 Prozent) auf den Bereich Salafismus/Islamismus, rund 1.726,9 Tsd. Euro (53,26 Prozent) auf den Bereich Rechtsextremismus und Antisemitismus sowie rund 110,5 Tsd. Euro (3,41 Prozent) auf den Bereich Linksextremismus. Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2020 wurden weitere Mittel für die Bereiche Rechtsextremismus und Antisemitismus angemeldet. Übersicht über die im Bereich der Radikalisierungsprävention aktuell geförderten Initiativen und Projekte:

Projektträger	Projekt	Gesamt (Euro)
Stadt Augsburg	Präventionsnetzwerk	71.997
Stadt und Landkreis Würzburg	Präventionsnetzwerk und Teamerstandort	102.627
Stadt Nürnberg	Präventionsnetzwerk	101.563
Frauen für Frauen e. V.	FatherSchool Erlenbach (LK Miltenberg)	5.010
Migranten für Migranten e. V.	FatherSchool Aschaffenburg	6.309
DKSB Augsburg	MotherSchool Augsburg	36.699
Stadt Nürnberg	MotherSchool Nürnberg	58.687
Frauen ohne Grenzen	Betreuung FatherSchools Unterfranken	47.816
Frauen ohne Grenzen	Betreuung MotherSchool Augsburg und Nürnberg	167.064

BJR (LKS)	Landesdemokratiezentrum/Mobile Beratung/Opfer- und Ausstiegsberatung	1.147.200
NaturFreunde Bayern	Projekt Stärkenberater	15.000
DLRG Jugend Bayern	Projekt Alle ins Boot	15.000
Ufuq.de	Fachstelle Ufuq.de (Augsburg)	357.470
itv e. V.	MUSA	165.708
Europ. Janusz Korczak Akademie e. V.	Projekt Youthbrigde	182.772
JFF – Institut für Medienpädagogik	Projekt Kampagnenstark	209.007
BJR	RIAS Bayern (Meldestelle Antisemitismus)	342.000
Bay. Schullandheimwerk	Projekt Engagement & Protest	110.597
MIND prevention	Projekt ReThink	30.000
EUKITEA	Projekt Marco bist Du stark?	32.000
EBW Regensburg	Projekt Teamer-Standort Regensburg	13.020
LBE e. V.	Projekt Engagement gegen Antisemitismus stärken	25.000
	Gesamt	3.242.551

47. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie ist für obdach- und wohnungslose Menschen angesichts der Maßnahmen der Allgemeinverfügung (insbesondere Abstandsregelung, Vermeidung sozialer Kontakte) die Grundversorgung gewährleistet, welche Maßnahmen erwägt sie angesichts eingeschränkter Hilfeleistungen kommunaler und ehrenamtlicher Notdienste (Tafeln, Wärmestuben, Bahnhofsmmissionen und Unterkünfte), um die Versorgung obdach- und wohnungsloser Menschen sicherzustellen und wie ist der Zugang zur medizinischen Versorgung von Menschen ohne Wohnsitz sichergestellt, v. a. bei COVID-19-Verdacht, Erkrankung und damit verbundener Isolation (häusliche Quarantäne)?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Nach Art. 6 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) sind die Gemeinden als Sicherheitsbehörden u. a. zur Unterbringung Obdachloser verpflichtet. Diese rechtlichen Rahmenbedingungen sind auch angesichts des Auftretens von COVID-19 zu berücksichtigen. Laut Mitteilung der Landeshauptstadt München vom 20.03.2020 werden dort z. B. die kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten im sogenannten Übernachtungsschutz in der Bayernkaserne in München trotz der aktuellen Situation nicht nur aufrechterhalten, sondern bleiben jetzt 24 Stunden geöffnet.

Sofern eine Person am Coronavirus erkrankt, sind die strikte Isolierung und die Quarantäne von Kontaktpersonen zur Bewältigung der Corona-Krise essenziell. Für Menschen ohne Wohnsitz kann das Gesundheitsamt eine Quarantäne in einem Krankenhaus anordnen. Abhängig vom Gesundheitszustand kann die Quarantäne auch an einem anderen geeigneten Ort angeordnet werden.

Eine allgemeine Schließung von ambulanten Hilfeangeboten wie Tafeln, Wärmestuben oder den Bahnhofsmmissionen von Seiten des Staates erfolgte bis dato nicht. Allerdings ist uns auch bewusst, dass sich die Schließung eines Angebots aus Sorge um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zum Beispiel, weil diese fortgeschrittenen Alters sind oder Vorerkrankungen aufweisen, gegebenenfalls nicht vermeiden lässt. Es handelt sich hier um eine Frage des ehrenamtlichen Engagements vor Ort, in das seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) nicht eingegriffen werden kann. Nach wie vor sind aber viele Tafeln, Wärmestuben und Bahnhofsmmissionen geöffnet, teilweise mit veränderten, der Situation angepassten oder reduzierten Angeboten.

Alle geöffneten Einrichtungen bemühen sich, die Hygienevorgaben einzuhalten. Das StMAS hat sich dafür eingesetzt, dass die Einrichtungen der Obdachlosenhilfe bei der Verteilung von Schutzausrüstung berücksichtigt werden, sodass bei der nun anlaufenden Verteilung von Schutzausrüstung Einrichtungen der Obdachlosenhilfe ähnlich wie beispielsweise Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vorrangig berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Tätigkeiten der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege fördert die Stiftung Obdachlosenhilfe Bayern in Zusammenhang mit der Corona-Krise auch kurzfristig Projekte und hat am 23.03.2020 einen entsprechenden Aufruf gestartet.

48. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wird es für die Zeit der Corona-Ausgangssperren zusätzliche und kurzfristige finanzielle Unterstützung von Wohlfahrtsverbänden (Caritas, Diakonie, AWO u. a.) geben, die durch Care-Pakete und weitere Hilfsmaßnahmen für Menschen in Quarantäne leisten?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Wohlfahrtsverbände sind als Teil der Sozialwirtschaft ein wesentlicher zentraler Pfeiler des sozialen Bayerns. Deshalb werden sie bereits jetzt in vielen Bereichen, z. B. Behindertenhilfe, Gewaltschutz oder Obdachlosenhilfe, finanziell durch die Staatsregierung unterstützt. Eine spezielle finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen für Menschen in Quarantäne ist derzeit nicht geplant. Auch wurde diese Forderung von Seiten der Wohlfahrtsverbände nicht an das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) herangetragen. Vielmehr steht derzeit die Vermeidung von existenzgefährdenden Situationen im Fokus. Generell sind neben den gewerblichen Wirtschaftsunternehmen auch Wohlfahrtsverbände aufgrund der Corona-Krise wirtschaftlich belastet, beispielsweise durch die Schließung von Einrichtungen. Im Rahmen des am 26.03.2020 im Bundestag verabschiedeten Sozialdienstleister-Einsatzgesetz des Bundes werden Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen den Bestand der Sozialdienstleister zu gewährleisten. Hierzu sind auch Erstattungsansprüche vorgesehen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 27.03.2020 zugestimmt. Darüber hinaus steht das StMAS in Kontakt mit der Freien Wohlfahrtspflege und setzt sich für die Unterstützung gerade auch des sozialen Bereichs ein.

49. Abgeordnete
**Eva
Lettenbauer**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Im Kontext der Berichterstattung in deutschen Medien, wonach Frauenberatungsstellen mit einer starken Zunahme der Gewalt an Frauen rechnen¹, frage ich die Staatsregierung, wertet sie Frauenhäuser und Fachberatungsstellen/Notrufe als zur systemrelevanten Grundversorgung gehörig und gesteht damit den Mitarbeiterinnen etwa die Betreuung der Kinder zu, liegt der Staatsregierung ein Notfallplan für den Fall vor, dass a) eine Zunahme der häuslichen Gewalt oder b) ein Schließen der Frauenhäuser aus Kapazitätsgründen oder c) auf Grund von Quarantänemaßnahmen es zu einem Problem in der Aufnahme betroffener Frauen kommt (bitte einzeln auflisten) und welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung während der Ausgangssperren, um Frauen Schutz vor häuslicher bzw. partnerschaftlicher Gewalt zu gewährleisten und die Unterbringung in einem Frauenhaus im Sinne der Grundversorgung zu ermöglichen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Um Frauen, die von Gewalt betroffen sind, auch während der Corona-Pandemie umfassend zu unterstützen und auch weiterhin dynamisch, schnell und pragmatisch auf neue Herausforderungen reagieren zu können, ist das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zum einen im ständigen Austausch mit den Dachverbänden des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und mit der landesweiten Koordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und zum anderen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

Mitarbeitende in Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen gehören im Rahmen der Notbetreuung zur kritischen Infrastruktur. Kinder dieser Mitarbeitenden können eine Notbetreuung in ihrer jeweiligen Kita, Tagespflegestelle, heilpädagogischen Tageseinrichtung oder Schule erhalten, wenn die Mitarbeitenden aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten in dieser Tätigkeit an einer Betreuung des Kindes gehindert sind. Da es in der Gesundheitsversorgung und Pflege aufgrund der aktuellen Krisensituation zu einem steigenden Personalbedarf kommen kann, wurde für diese beiden Bereiche die Berechtigung zur Notbetreuung mit Wirkung zum Montag, dem 23.03.2020 ausgeweitet. In diesen Fällen reicht es nun aus, wenn nur ein Elternteil – statt wie in den sonstigen Bereichen der kritischen Infrastruktur beide – in der kritischen Infrastruktur tätig ist. Das Frauenunterstützungssystem ist dabei ausdrücklich eingeschlossen.

Außerdem wird derzeit geprüft, ob für im Frauenhaus Beschäftigte eine Ausnahme von der 14-Tage-Quarantäne-Regelung für Kontaktpersonen einer an COVID-19

¹ <https://taz.de/Frauenhaeuser-in-der-Corona-Krise/!5668969/>

erkrankten Person festgelegt werden kann, um den weiteren Betrieb der Frauenhäuser auf jeden Fall zu gewährleisten.

Das Aufsuchen eines Frauenhauses oder einer Fachberatungsstelle/eines Notrufs für von sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt betroffene Frauen stellt einen triftigen Grund dar, die eigene Wohnung zu verlassen.

Zunächst steht jetzt die ambulante Unterstützungsstruktur im Fokus. Es ist zu erwarten, dass zunächst die allgemeinen, niedrighschwelligen Beratungsangebote, wie Ehe- und Familienberatungsstellen sowie Erziehungsberatungsstellen, verstärkt nachgefragt werden und auch der Beratungsbedarf bei den speziellen Fachberatungsstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und beim Bundeshilfetelefon ansteigen wird. Bislang liegen uns dazu aber noch keine Problemanzeigen vor. Ebenso haben wir noch keine Problemanzeigen, dass sich Frauen aufgrund der Ausgangsbeschränkungen verstärkt an Frauenhäuser wenden.

Wenn es zu einer Zunahme von Fällen kommt, in denen die Notwendigkeit besteht, das Opfer eine gewisse Zeit oder dauerhaft vom Täter zu trennen, müssen zunächst die rechtlichen Möglichkeiten, die Täter zur Verantwortung zu ziehen, genutzt werden. Hier bieten sowohl das Bayerische Polizeiaufgabengesetz als auch das Gewaltschutzgesetz ein Bündel an Maßnahmen an: Platzverweis, Kontaktverbot bis hin zur alleinigen Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung. Nach dem Gewaltschutzgesetz kann der Täter bis zu sechs Monate sogar dann aus der gemeinsam genutzten Wohnung ausziehen müssen, wenn ihm die Wohnung gehört. Wir befinden uns gerade in der Klärung praxisrelevanter Fragen, wie auch bei Ausgangsbeschränkungen oder Quarantänemaßnahmen gewährleistet werden kann, dass Täter aus der gemeinsam genutzten Wohnung verwiesen werden können.

Für die Fälle, in denen die einzig sachgerechte Lösung für das Opfer das Verlassen der gemeinsam genutzten Wohnung ist, prüfen wir derzeit, inwiefern zusätzliche Unterbringungskapazitäten geschaffen werden können, und klären die damit in Zusammenhang stehenden Finanzierungsfragen. Dies gilt sowohl für Frauenhäuser, die mangels freier Plätze keine neuen Frauen aufnehmen als auch für solche, die dies aufgrund von Quarantänemaßnahmen oder aus Sorge vor der erhöhten Ansteckungsgefahr nicht tun. Dabei werden wir auch die Kommunalen Spitzenverbände einbinden, da es in erster Linie Aufgabe der Kommunen ist, eine ausreichende Zahl an Hilfsangeboten für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder zur Verfügung zu stellen.

50. Abgeordnete
**Ruth
Müller**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe wird der, diese Woche vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales für die Gemeinden als zentrale Kompetenz-, Kommunikations- und Koordinierungsstellen angekündigte pauschale Geldbetrag für die gemeindeübergreifende Koordination der im Zuge der Corona-Krise entstandenen Hilfsangebote ausgelegt sein, über welche Behörde soll ausgezahlt werden und für welchen Zeitraum ist die finanzielle Unterstützung angedacht?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hat gemeinsam mit den bayerischen Wohlfahrtsverbänden und den Kommunalen Spitzenverbände die Initiative „Unser Soziales Bayern: Wir helfen zusammen!“ ins Leben gerufen, um vor allem unseren Seniorinnen und Senioren in dieser Ausnahmesituation mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern erhalten im Rahmen dieser Initiative für ihre gemeindeübergreifende Koordination der Hilfen für Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Vorerkrankungen einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 60.000 Euro. Das nähere Procedere zur Ausreichung der Mittel befindet sich derzeit bereits in der Abstimmung.

51. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ist ihr bekannt, dass in dem Newsletter des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales „Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung - Elterninformation zum Coronavirus“ bei der Aufzählung von Bereichen der kritischen Infrastruktur die „Lebensmittelversorgung“ entfernt wurde, wurde dieser Newsletter mit dem fehlenden Bereich „Lebensmittelversorgung“ an alle Kommunen in Bayern versendet oder handelt es sich dabei um Einzelfälle, in denen diese Änderung vorgenommen wurde, und welche Handlungen wird die Staatsregierung unternehmen, um die Streichung des Bereichs „Lebensmittelversorgung“ rückgängig zu machen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der 328. Newsletter zur Kinderbetreuung wurde am 13.03.2020 um 15:17 Uhr versendet. Hintergrund war, die Eltern möglichst frühzeitig über die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen über die Betretungsverbote zu informieren.

Am selben Tag um 20:09 Uhr wurde der 329. Newsletter versendet, der die Lebensmittelversorgung als Bereich der kritischen Infrastruktur enthält. Die Aufnahme dieses Bereichs in den Regelungsbereich der Allgemeinverfügung erfolgte im Laufe des Nachmittags. Im 329. Newsletter wird explizit auf Folgendes hingewiesen: „Im heute versandten Elternbrief war die Lebensmittelversorgung noch nicht enthalten.“

Der Bereich der Lebensmittelversorgung wurde demnach nicht aus der Elterninformation entfernt, sondern nachträglich eingefügt. Auf der Internetseite des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist die aktuelle Elterninformation jederzeit aktuell abrufbar, auch hier ist der Bereich der Lebensmittelversorgung enthalten: https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/200321_informationsblatt_fur_eltern_aktualisiert_clean.pdf

52. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Hilfen zur Bewältigung der Corona-Krise sieht sie für soziale, beziehungsweise nicht-gewerbliche Betriebe, wie beispielsweise Jugendherbergen, vor und wo können solche Unternehmen Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten bekommen?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Informationen über Unterstützungsmöglichkeiten können insbesondere auf den Internetseiten des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>) sowie der Regierungen abgerufen werden. Die finanziellen Unterstützungsangebote richten sich in erster Linie an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bzw. Angehörige der Freien Berufe. Als Gewerbebetrieb gem. § 2 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) ist auch die gemeinnützige GmbH (gGmbH) anzusehen.

Darüber hinaus ist noch in dieser Woche das Inkrafttreten eines Sozialschutz-Pakets des Bundes vorgesehen, welches einen gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für u. a. soziale Dienste und Einrichtungen enthält. Dieser Sicherstellungsauftrag wurde im Rahmen einer Pressemeldung vom 23.03.2020 durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt.

Für Bereiche, die bisher noch nicht an den Hilfsmaßnahmen der Staatsregierung und des Bundes partizipieren können, beispielsweise Jugendherbergen, prüft das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales derzeit etwaige staatliche Unterstützungsmöglichkeiten.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

53. Abgeordneter **Florian Brunn** (SPD)
- Nachdem bestimmte Regionen in China und in Italien besonders stark von COVID-19 betroffen sind und dort auch offenbar sehr viele schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle auftreten und gleichzeitig diese Regionen als Gebiete mit besonders hoher Luftverschmutzung gelten (vor allem Feinstaub und Stickoxid¹), außerdem italienische Forscher einen Zusammenhang zwischen Feinstaub und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vermuten^{2 3}, frage ich die Staatsregierung, welche Forschungen und Studien zum Zusammenhang zwischen dem Coronavirus so-wie ähnlichen respektive verwandten Virenarten, die Atemwegserkrankungen auslösen, und Luftverschmutzung bekannt sind, in welchen Gebieten in Bayern, z. B. in Großstädten mit relativ hoher Luftverschmutzung, dadurch möglicherweise erhöhte Gefahren für die betroffene Bevölkerung zu befürchten sind und welche Maßnahmen sie in diesem Zusammenhang - bezüglich sowohl Forschung als auch zur Verringerung der Luftverschmutzung – gegebenenfalls ergreifen will?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es ist zwar bekannt, dass atmosphärische Partikel als Transportvehikel für viele chemische und biologische Kontaminanten, einschließlich Viren, fungieren. Derzeit liegen jedoch keine wissenschaftlichen Studien vor, die einen kausalen Zusammenhang zwischen der beschleunigten Ausbreitung von COVID-19 oder verwandter Virenarten (z. B. des SARS-Erregers von 2003) und der Höhe der Luftverschmutzung zeigen.

Epidemiologische Studien liefern zwar Hinweise, dass chronische Expositionen gegenüber hohen Partikelkonzentrationen in der Außenluft Auswirkungen auf die infektionsbedingte Gesundheit der Atemwege haben können. Untersuchungen zur Ausbreitung des Influenza-Virus H5N1 in Gebieten mit asiatischen Staubstürmen zeigten aber, dass erst bei ungewöhnlich hohen PM10- und PM2,5-Konzentrationen, die weit über den EU-Grenzwerten von 50 bzw. 25 µg/m³ liegen, mit einer höheren Verbreitung des Virus und damit mit einem erhöhten relativen Infektionsrisiko zu rechnen ist. In bayerischen Großstädten werden derart hohe Partikelbelastungen im 24-Stundenmittel in der Regel nicht erreicht. Aus fachlicher Sicht ist daher nicht von einer erhöhten Gefahr auszugehen.

¹ <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/luftverschmutzung-beim-smog-ist-italien-das-china-europas/12668866.html>

² http://www.simaonlus.it/wpsima/wp-content/uploads/2020/03/COVID19_Position-Paper_Relazione-circa-l%E2%80%99effetto-dell%E2%80%99inquinamento-da-particolato-atmosferico-e-la-diffusione-di-virus-nella-popolazione.pdf

³ <https://www.heise.de/tp/features/Feinstaubpartikel-als-Viren-Vehikel-4687454.html>

COVID-19 wird primär durch Tröpfchen- und Schmierinfektionen von Mensch zu Mensch übertragen. Mit Inkrafttreten der vorläufigen Ausgangsbeschränkung für die Bevölkerung wurde bereits die wichtigste Maßnahme, die weitere Reduzierung sozialer Kontakte zur Verhinderung einer exponentiellen Verbreitung von COVID-19, ergriffen. Damit geht auch eine Verringerung der verkehrsbedingten Luftverschmutzung in urbanen Ballungsräumen einher.

54. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wäre es im Sinne der europäischen Solidarität nicht geboten, dass Bayern COVID-19-Patienten nach dem Vorbild Baden-Württembergs, das Beatmungspatienten aus der medizinisch schwer belasteten französischen Region Grand Est aufgenommen hat, aus der völlig überlasteten Region um Bergamo vorübergehend zur Behandlung in bayerische Krankenhäuser transferiert, welche Beatmungskapazitäten könnten wir hierfür anbieten und gibt es bereits konkrete Pläne für eine Übernahme italienischer COVID-19-Patienten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Die Staatsregierung hat am 24.03.2020 beschlossen, dass Bayern angesichts der Corona-Krise schwerkranke Italiener zur Behandlung in bayerische Krankenhäuser aufnehmen und im Rahmen der Möglichkeiten auch mit medizinischem Material helfen will. Die Staatskanzlei, das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege stehen hierzu bereits in engem Kontakt mit den italienischen Stellen.

Eine Übernahme von Intensivpatienten aus Italien durch die Uni-Klinika in Bayern wird aktuell konkret vorbereitet.

55. Abgeordnete
**Katharina
Schulze**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Da in einigen ebenso von SARS-CoV-2 betroffenen Ländern eine Atemschutzmaskenpflicht für alle Bürgerinnen und Bürger oder eine Empfehlung dafür eingeführt wurde, um mehr (Fremd)Schutz zu erreichen, frage ich die Staatsregierung, wie solche Empfehlungen, einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder sogar FFP2-Masken zu tragen, auf der Landesebene für die Allgemeinheit diskutiert werden, wie ein ausreichender Schutz für bestimmte Sektoren (z. B. Gesundheitssektor, für Rettungs- und Polizeikräfte, etc.) gewährleistet wird und wie viele MNS und FFP2- und FFP3-Masken in Bayern vorhanden sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Verwendung von Atemschutzmasken ist abhängig vom Schutzziel. Sollen Beschäftigte vor einer luftgetragenen Infektion geschützt werden, sind partikelfiltrierende Halbmasken (FFP) erforderlich, welche in den Schutzklassen 1 bis 3 erhältlich sind und als persönliche Schutzausrüstung den Anforderungen der europäischen PSA-Verordnung (EU) 2016/425 unterliegen. Den effektivsten Schutz vor einer luftgetragenen Virusinfektion bieten FFP3-Masken, die bei fachlich richtiger Anwendung den überwiegenden Teil der Partikel abhalten. Nach Empfehlung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sollte in der Versorgung von COVID-19-Patienten mindestens eine FFP2-Maske, bei ausgeprägter Exposition (z. B. Absaugung des Rachens) eine FFP3 Maske getragen werden.

Das vorbeugende Tragen eines einfachen Mund-Nasen-Schutzes (MNS), wie es für den Patientenschutz z. B. im Operationssaal oder bei bestimmten pflegerischen Tätigkeiten ausreichend ist, gilt nicht als Atemschutz im eigentlichen Sinne. Nach derzeitigem Erkenntnisstand schützt es den Träger nicht sicher vor einer Infektion mit SARS-CoV-2. Die Viruspartikel sind so klein, dass sie das Material durchdringen bzw. seitlich eingeatmet werden können. Nach Einschätzung der WHO könnte das Tragen eines MNS durch jedermann zudem ein falsches Sicherheitsgefühl erzeugen und dazu führen, dass zentrale Hygienemaßnahmen vernachlässigt werden. Als sinnvoll wird jedoch das Tragen eines MNS durch SARS-CoV-2-infizierte Personen bewertet, da dadurch beim Niesen und Husten eine gewisse Menge an virushaltigen Tröpfchen zurückgehalten und der Radius des entstehenden Sprühnebels verkleinert wird.

Eine bevölkerungsweite Pflicht zum Tragen eines MNS kann aus diesen Erkenntnissen nicht abgeleitet werden. Entscheidend für den persönlichen Schutz ist die Einhaltung der grundlegenden Hygieneregeln (Husten- und Nies-Etikette, Händehygiene, Einhalten eines Abstands von 1,5 m, wo immer möglich), das Tragen eines MNS bildet lediglich einen Teilaspekt des Infektionsschutzes. Angesichts begrenzter Ressourcen gilt es auch zu vermeiden, dass durch eine gesteigerte private Nachfrage nach professionellen FFP-Masken bzw. MNS für Kliniken und Pflegeeinrichtungen Versorgungsprobleme entstehen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens bezüglich SARS-CoV-2 die Bedarfe der Krankenhäuser, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes erhoben und verfolgt die Versorgungslage kontinuierlich. Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich sowohl der Bund, als auch der Freistaat Bayern entschlossen, Schutzausrüstung, wie die genannten Schutzmasken, zentral zu beschaffen und an die jeweiligen Bedarfsträger abzugeben. In Bayern werden diese Produkte seit dem 20.03.2020 und in der Folge laufend durch das Technische Hilfswerk bis auf die Ebene der Ortsverbände und damit auf die Kreisverwaltungsbehörden verteilt. Die Kreisverwaltungsbehörden verteilen die Materialien sodann in eigener Zuständigkeit an die Bedarfsträger. Den Prinzipien des Schutzes vulnerabler Gruppen und der medizinischen Notwendigkeit folgend, werden die Produkte vorrangig an Krankenhäuser, ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte, den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen und Altenheime abgegeben. In einem ersten Schritt wurde zu Beginn der Woche mit der Verteilung von 800 000 Schutzmasken begonnen. Weitere Mengen werden fortlaufend bestellt und anschließend verteilt.

56. Abgeordnete
Gisela Sengl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lauten die exakten Vorgaben und Hygienebestimmungen der Staatsregierung für Geschäfte des Lebensmitteleinzelhandels hinsichtlich Ansteckungsgefahr durch den Coronavirus zum Schutz des Personals und der Kundschaft, gibt es unterschiedliche Vorgaben je nach Größe (und entsprechend Publikumsverkehr) der jeweiligen Geschäfte und wie unterstützt sie die Kommunen, um Schließung von Wochen- und Bauernmärkten zu verhindern (z. B. durch Polizeibereitschaft, die auf Abstandsregelungen achtet)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, ausgehend von Infizierten bzw. an COVID-19 Erkrankten. Wie in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens auch, kommt daher im Lebensmitteleinzelhandel der strikten Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene, Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m, wo immer möglich) eine entscheidende Rolle zu, um der Übertragung des Virus vorzubeugen. Für Betriebe, die aufgrund ihrer Systemrelevanz von der Allgemeinverfügung „Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie“ des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-83 ausgenommen sind, gilt zudem, dass sich nicht mehr als zehn Personen im Wartebereich aufhalten dürfen und ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Kunden eingehalten werden muss. Vorgaben je nach Größe oder Publikumsverkehr bestehen nicht.

Eine Übertragung von SARS-CoV-2 durch Schmierinfektion bzw. Infektion durch kontaminierte Oberflächen ist prinzipiell nicht ausgeschlossen. Nach Einschätzung des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) ist die unbelebte Umgebung nach derzeitigem Wissensstand jedoch kein bedeutender Faktor für die Übertragung von SARS-CoV-2, weshalb in Betrieben zusätzliche Reinigungsmaßnahmen über das übliche Maß hinaus nicht erforderlich sind. Bisher ist kein Fall bekannt, bei dem das Coronavirus durch Lebensmittel übertragen wurde (s. auch Info BfR: https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_spielzeug_uebertragen_werden_-244062.html).

Unabhängig von den Beschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz gelten für den Lebensmitteleinzelhandel die allgemeinen Hygieneregeln im Umgang mit Lebensmitteln und Personen gemäß Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anh. II Kap. VIII Nr. 2 der VO (EG) Nr. 852/2004 (Tätigkeitsverbot für Personen, die an einer Krankheit leiden, die durch Lebensmittel übertragen werden kann, oder Träger einer solchen Krankheit sind; z. B. Personen mit infizierten Wunden oder Diarrhoe).

Das LGL informiert in einem Merkblatt detailliert über Hygieneempfehlungen für Betriebe. Auch die Berufsgenossenschaft für Handel und Warenlogistik hat ausführliche Informationen bereitgestellt (<https://www.bghw.de/presse/pressemitteilungen/aktuelle-pressemitteilungen/das-coronavirus-tipps-fuer-handel-und-warenlogistik#wie-kann-man-sich-allgemein-vor-infektionen-schuetzen>).

Wird bei einem Mitarbeiter der begründete Verdacht auf eine COVID-19-Infektion gestellt, so ist das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Der Betroffene ist mit einem Mund-Nasen-Schutz (falls vorhanden) zu versorgen, und sollte sich umgehend, wenn der Gesundheitszustand es zulässt, möglichst ohne Nutzung des ÖPNV in die häusliche Isolation begeben. Weitere Maßnahmen, wie z. B. die Probennahme zur Abklärung einer COVID-19-Infektion und weitere Absonderungsmaßnahmen, erfolgen dann nach Maßgabe des Gesundheitsamts.

Das Betreiben von Wochenmärkten oder Bauernmärkten ist durch die Bayerische Verordnung über eine vorläufige Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie vom 24.03.2020 nicht eingeschränkt. Selbstverständlich gilt es auch hier, die grundsätzlichen Hygieneregeln und wo immer möglich, einen Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung wird jeder angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/faq.htm.

57. Abgeordneter
Dr. Dominik Spitzer
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sich der Auf- und Ausbau von zentralen COVID-19-Ambulanzen in Bayern gestaltet, mit welchen personellen Ressourcen die Fieberambulanzen betrieben werden bzw. betrieben werden sollen und wie diese finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Durch gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) vom 26.03.2020 wurde bestimmt, dass zur Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt bei der Führungsgruppe Katastrophenschutz ein Versorgungsarzt einzusetzen ist. Dieser hat die Aufgabe, eine ausreichende Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit ärztlichen Leistungen und entsprechender Schutzausrüstung zu planen und zu koordinieren, soweit dies bei der Bewältigung des Katastrophenfalles erforderlich ist. Gegenstand der Planung und Koordinierung durch den Versorgungsarzt ist insbesondere auch die Einrichtung von Schwerpunktpraxen für die Untersuchung und Behandlung von COVID-19-Patienten und die Rekrutierung des hierfür erforderlichen Personals. Die Bekanntmachung steht u. a. auf der Internetseite des StMGP zum Download bereit unter: https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200326_bekanntmachung_arztversorgung.pdf

Derzeit ist noch nicht absehbar, wie in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städte von der Möglichkeit zur Einrichtung solcher Schwerpunktpraxen Gebrauch gemacht wird und wie diese jeweils konkret organisiert sein werden. Denn dies wird maßgeblich von den jeweiligen örtlichen Erfordernissen und lokalen Besonderheiten abhängen und den jeweiligen kurzfristigen Entwicklungen angepasst werden müssen. Daher ist Näheres zu benötigten personellen Ressourcen und Finanzierungsbedarfen derzeit noch nicht abschätzbar.

58. Abgeordneter **Andreas Winhart** (AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob – Rechtsstand 23.03.2020 – Inhaberinnen und Inhabern von Ladengeschäften oder Personen, die ihr Gewerbe üblicherweise in einem eigenen Laden ausüben, es, gemessen an den in Kraft gesetzten Restriktionen zur Eindämmung des Coronavirus, erlaubt ist, dass diese Personengruppen dieses Ladenlokal für den Publikumsverkehr gesperrt haben, aber an dessen Stelle ihrem Gewerbe/Handwerk/Dienstleistung dadurch nachkommen, dass sie dieses an einer Einzelperson in deren Privatwohnung zuhause ausüben und ob dies speziell im Falle von Friseuren, z. B. bei Rentnern, der Fall ist und wenn dies nicht der Fall ist, ob neben den Strafen wegen Missachtung der betreffenden Allgemeinverfügung auch noch Strafen auf der Basis anderer Rechtsgrundlagen in Betracht kommen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach dem Sinn und Zweck der Allgemeinverfügungen vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 und vom 20.03.2020, Az. Z6a-G8000-2020/122-98, darf die Ausübung des Friseurhandwerks auch nicht zu Hause bei den Kunden stattfinden, weil der direkte Kontakt mit den Kunden unvermeidbar ist. Das gilt auch für andere Handwerker und Dienstleister, wenn der direkte Kontakt mit den Kunden unvermeidbar ist.

Ansonsten dürfen Handwerker grundsätzlich nach Hause kommen. Diese Frage beantworten die FAQ der Staatsregierung folgendermaßen: „Berufliche Tätigkeit ist erlaubt. Wenn zu Hause ein Notfall vorliegt, z. B. ein Wasserschaden, Heizungsausfall, eine kaputte Toilette, dann darf ein Handwerker kommen. Alle Arbeiten, die nicht notwendig sind, sollten allerdings auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Wo möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.“ Auch die Lieferung und Montage von Waren ist erlaubt.

Eine FAQ-Liste zur Corona-Krise und deren Auswirkungen auf die Wirtschaft wird vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) veröffentlicht und laufend aktualisiert:

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020_03_30_faq_corona_wirtschaft.pdf

Ob Friseure derzeit Hausbesuche machen, ist dem StMGP nicht bekannt. Eine Strafbarkeit nach anderen Rechtsvorschriften als denen des Infektionsschutzrechts wird im Regelfall nicht in Betracht kommen.